

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

1.	Stadt Wunstorf	1.	
1.1	<p>Die Stadt Wunstorf fordert eine Ergänzung des § 4 des Entwurfs der I. Änderungsverordnung zum NSG Meerbruchswiesen.</p> <p>Es soll eine deutliche Klarstellung zur Freistellung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen im Hinblick auf den <u>gesamten notwendigen Flugbetrieb des Fliegerhorsts Wunstorf</u> direkt im Verordnungstext erfolgen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das in der Verordnung vorgesehene Überflugverbot führt zu einer massiven Einschränkung des Flugbetriebes vom Fliegerhorst Wunstorf. Die Stadt Wunstorf hat sich seinerzeit für den Erhalt des Fliegerhorstes Wunstorf erfolgreich eingesetzt. Durch die nunmehr wiederum vorgesehenen Überflugbeschränkungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest langfristig auch der Standort für die Bundeswehr infrage gestellt werden könnte. Auf jeden Fall wird die Bundeswehr aktuell zu prüfen haben, ob das Anflugverfahren nicht verändert werden müsste. Eine Verlegung dieses Verfahrens hätte allerdings eine deutliche Lärmmehrbelastung besiedelter Gebiete zur Folge. Dadurch werden die Interessen der Stadt Wunstorf unmittelbar berührt.</p>	1.1	<p>Die für die Bundeswehr (und sonstige Träger hoheitlicher Aufgaben wie z. B. die Polizei) nach § 30 Luftverkehrsgesetz bestehenden Sonderrechte bzw. Abweichungsmöglichkeiten von den VO-Bestimmungen sind in der Änderungsverordnung explizit herausgestellt und erläutert worden. Es handelt sich hierbei um bundesrechtliche Bestimmungen. Demnach darf die Bundeswehr von den Bestimmungen der Überflugregelung in der Verordnung abweichen.</p> <p>Ohnehin ist es in keiner Weise die Intention der Region Hannover, den militärischen Flugbetrieb des Fliegerhorstes Wunstorf mittels der Änderungsverordnung zu beeinträchtigen. Zur Unterstreichung dieses Sachverhaltes wurde im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs (am 26.04.2017) mit der Stadt Wunstorf, der Bundeswehr (unter Einbeziehung des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur) sowie der Region Hannover vereinbart, zusätzliche Konkretisierungen in die VO bzw. die Erläuterungen der VO aufzunehmen.</p> <p>Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens gab es einen regelmäßigen Austausch mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur. Infolgedessen wird (durch die Änderung Nr. 24 der Änderungsverordnung) unter § 4 Abs. 1 die Ziffer 11 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p><i>Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:</i></p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p><i>(Nr. 11) die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den in einem Planfeststellungsverfahren und nach Luftverkehrsrecht genehmigten Flugverkehr des Militärflugplatzes Wunstorf, sofern sich nicht aus den Ziffern 1 bis 10 Abweichungen oder Einschränkungen ergeben.</i></p> <p>In den Erläuterungen zu der o. g. Änderung wird aufgeführt: „Unter die zulässigen Nutzungen fällt insbesondere auch der in einem Planfeststellungsverfahren und nach Luftverkehrsrecht genehmigte Flugverkehr des Militärflugplatzes Wunstorf.“</p> <p>Zusätzlich wird bzgl. der Freistellung für Projekte nach § 34 BNatSchG eine weitere Erläuterung vorgenommen, die verdeutlicht, dass der militärische Flugbetrieb auf dem Fliegerhorst Wunstorf durch die veränderte Verordnung nicht beeinträchtigt wird (siehe 12.07).</p> <p>Auch bzgl. der von der Stadt Wunstorf geäußerten Befürchtung einer zusätzlichen Lärmbelästigung über Wohngebieten, gelten die für die Bundeswehr weitreichenden Sonderrechte nach § 30 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Unbesehen davon wurde im Rahmen der Planfeststellung für den Ausbau des Fliegerhorstes Wunstorf eine Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Natura 2000-Kulisse vorgenommen. In dieser wurden die Verträglichkeit des Ausbaus des Fliegerhorstes und der damit verbundene militärische Flugbetrieb bestätigt und von</p>
--	--	--	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>der UNB akzeptiert. Nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung gilt (zusätzlich zu den ohnehin gesetzlich bestehenden Sonderrechten nach § 30 Luftverkehrsgesetz) eine unmittelbare Freistellungsregelung für den planfestgestellten Fliegerhorst und die damit verbundenen Anflugverfahren (entsprechend § 4 Abs. 4, Freistellung von Plänen und Projekten nach § 34 BNatSchG). Der planfestgestellte Fliegerhorst mit den dazugehörigen militärischen Flugbewegungen wird daher durch die Schutzgebietsverordnung nicht beeinträchtigt, sondern zusätzlich rechtlich abgesichert.</p> <p>Bzgl. derzeit nicht absehbarer zukünftiger Anflugverfahren wird drauf hingewiesen, dass es sich hierbei um luftfahrtrechtliche Verfahren handelt, die nicht von der UNB bzw. Region Hannover durchgeführt werden. Die in dem Zuge ggf. durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen (sowie weitere Prüfungen zur Umweltverträglichkeit bzw. zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung) wären auch unabhängig jedweder Schutzgebietsverordnungen durchzuführen. Auch hier gelten für die Bundeswehr aber immer die Sonderrechte nach § 30 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Der Anregung der Stadt Wunstorf wird in ihrer Grundintention gefolgt.</p>
1.2	Am 26.04.2017 fand bei der Stadt Wunstorf ein gemeinsamer Termin mit der Region Hannover (untere Naturschutzbehörde), dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie mit dem Kommodore des Fliegerhorstes		1.2	Die Rechtsposition der Region Hannover, dass die UNB aus naturschutzfachlichen Gründen Überflugbeschränkungen über dem NSG bzw. Vogelschutzgebiet vornehmen darf, wurde durch das BMVI, die Niedersächsische Landesregierung (Weiße Mappe 2017)

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>Wunstorf statt, um den Versuch zu unternehmen, die Belange der Bundeswehr im Verordnungsentwurf zu integrieren. Die Region Hannover hat es kategorisch abgelehnt, eine Klarstellung zur Freistellung des Flugbetriebes des Fliegerhorstes Wunstorf von der Verordnung, direkt im Verordnungstext mit aufzunehmen. Sie hält es für ausreichend in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf einen entsprechenden Hinweis zu geben. Dieser kann jedoch nicht die Regelungen in der Verordnung selbst ersetzen. Der Hinweis der Bundeswehr, dass der jetzige Entwurf gegen § 4 BNatSchG- und gegen §§ 1, 30 LuftVG verstößt, hat die Vertreter der Region Hannover bedauerlicherweise nicht beeindruckt. Die Stadt Wunstorf schließt sich ausdrücklich den Bedenken der Bundeswehr an und hält eine Ergänzung des Verordnungsentwurfs, so wie im Beschlussvorschlag vorgesehen, für unverzichtbar.</p> <p>Der Beschlussvorschlag lautet: Die Stadt Wunstorf fordert die Ergänzung des § 4 des Entwurfs der I. Änderungsverordnung zum NSG Meerbruchswiesen. Es soll eine deutliche Klarstellung zur Freistellung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen im Hinblick auf den <u>gesamten notwendigen Flugbetrieb des Fliegerhorstes Wunstorf</u> direkt im Verordnungstext erfolgen.</p>		<p>und durch Rechtsprechung bestätigt (Siehe 20.1 und 20.2).</p> <p>In der der hier gegenständigen Änderungsverordnung gibt es keinen § 4, der ergänzt werden könnte. Entsprechend geht die UNB davon aus, dass der Forderung der Stadt Wunstorf die Intention zugrunde liegt, in der Änderungsverordnung eine zusätzliche Ergänzung im Sinne einer weiteren Änderung vorzunehmen, mittels derer wiederum eine Ergänzung des § 4 der Schutzgebietsverordnung i.d.F. von 1998 erfolgt. Dem wird durch die Einfügung der Änderung Nr. 24 entsprochen.</p> <p>Davon unbesehen entsprechen der VO-Entwurf und die Erläuterungen den Konkretisierungswünschen des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und sind mit diesem abgestimmt, so dass mit der Bundeswehr aus Sicht der UNB nunmehr eine praktikable Lösung erzielt wurde. Dementsprechend geht die Region Hannover davon aus, dass die Bedenken der Stadt Wunstorf damit ebenfalls ausgeräumt sind.</p> <p>Siehe auch 1.1</p> <p>Der Anregung der Stadt Wunstorf wird in ihrer Grundintention gefolgt.</p>
2	Stadt Neustadt am Rübenberge		
	<p>Der I. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf, aber mit fol-</p>		

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		genden Änderungen/Ergänzungen, zugestimmt.			
	2.1	Artikel 2, § 3 Abs. 1: Streichung des Halbsatzes „oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“.		2.1	Die Formulierung entspricht dem aktuellen Gesetzestext nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz und „unterfüttert“ letztendlich die ohnehin schon bestehende Regelung nach § 3 Abs. 3 Ziffer 3 der Schutzgebietsverordnung i.d.F. von 1998 (Verbot, wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören). Die Formulierung dient auch der Sicherstellung des vorzusehenden Schutzregimes zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie der ruhigen Erholungsnutzung im Schutzgebiet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	2.2	Artikel 2, § 3 Abs. 3, Ziffer 4: Streichung von „Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG“.		2.2	Die Abweichungsmöglichkeiten nach § 30 LuftVG stellen die per Gesetz bestehenden Sonderrechte der Bundeswehr (sowie sonstiger Träger hoheitlicher Aufgaben wie z. B. der Polizei) dar. Diese bundesrechtlich verankerten Sonderrechte werden, auch auf ausdrücklichen Wunsch der Bundeswehr sowie der Stadt Wunstorf, deklaratorisch in der Verordnung dargestellt (siehe Nr. 1 und 12). Der Anregung wird nicht gefolgt.
	2.3	An gleicher Stelle Hinzufügung von „Für Heißluftballons gilt davon abweichend eine Mindestflughöhe von 200 Metern“.		2.3	Auch für Heißluftballone ist eine Mindestflughöhe von 600 Metern vorgesehen, da niedrig fliegende Ballone aufgrund ihrer Silhouettenbildung sowie der stoßweisen Lärmemissionen des Brenners und dem plötzlichen Aufleuchten der Brennerflamme zu starken Störungen, insbesondere der Avifauna, führen. Dement-

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>sprechend ist regelmäßig eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des NSG und den darin integrierten Erhaltungszielen des europäischen Vogelschutzgebietes anzunehmen, zu deren Vermeidung eine Mindestüberflughöhe von 600 Metern erforderlich ist.</p> <p>Siehe hierzu auch 18.2 und 18.10</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	
	2.4	Berechtigte nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 sollen durch einen Ausweis oder ein Namenschild autorisiert werden.		2.4	<p>Mitarbeiter von Behörden verfügen in der Regel über einen Dienstausweis. Von den Behörden beauftragte Dritte können ihre Betretungsbefugnis durch entsprechende Schriftstücke der Behörde (Vertragsverhältnis, Beauftragung o. ä.) nachweisen. Sonstige Nutzungsberechtigte wie Landbewirtschafter müssen ihre Betretungsbefugnis im Rahmen der Freistellungsregelung im Zweifelsfalle nachweisen. Sofern von den Nutzungsberechtigten gewünscht, können entsprechende Bescheinigungen durch die UNB (gegen Kostenerstattung) herausgegeben werden. Die Einführung eines entsprechenden „Ausweises“ oder eines „Namensschildes“ ist von Seiten der Region Hannover jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
3		Landkreis Nienburg/Weser	3		
	3.1	Fachdienst Naturschutz In Anlage 2 „Erhaltungsziele...“ der geplanten Verordnung in Punkt 2) „Wertbestimmende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)...“ ist den Fischotter mit aufzunehmen.		3.1	Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		Das Vorkommen der Art im und am Steinhuder Meer ist hinlänglich bekannt und muss auch in der Schutzgebietsverordnung zum NSG Meerbruchswiesen Berücksichtigung finden, da der Fischotter mit Sicherheit z.B. den Steinhuder Meerbach nutzt.			
3.2	Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen Die Jagdbehörde des Landkreises Nienburg/Weser nimmt zu der vorgelegten Änderungsverordnung wie folgt Stellung: Die Verordnung enthält in den § 4 und 5 jagdrechtliche Einschränkungen. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der VO sind nicht fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen zunächst verboten. Auf Antrag wird nach § 5 Nr. 1 der VO eine Erlaubnis erteilt. Nach Zi. 1.4 des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 „Jagd in Naturschutzgebieten“ sind Beschränkungen nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach Zi. 1.6 soll die Jagdausübung auf Prädatoren und Schalenwild erhalten bleiben. Nach Zi. 1.7 sind Ansinzeinrichtungen für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Da eine Prädatorenjagd unverzüglich erforderlich sein kann, unverzüglich aber dann nicht möglich ist, wenn zunächst eine Erlaubnis zu beantragen ist, sind im Landkreis Nienburg mobile Ansitze in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig, ohne dass es zuvor einer Erlaubnis bedarf. Fest mit dem Boden		3.1	§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und § 5 Nr. 1 der Naturschutzgebietsverordnung Meerbruchswiesen sind nicht Gegenstand der I. Änderungsverordnung und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Unbesehen dessen kommt die Region Hannover auch nach einer Prüfung der Jagdbestimmungen zum Schluss, dass die bisherige (für Jagd und Naturschutz praktikable und erprobte) Regelung beizubehalten ist. Die Jagdausübung im engeren Sinne (also das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) ist gem. § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung vom 25.11.1998 freigestellt. Alle weiteren jagdrechtlichen Regelungen in den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 25.11.1998 dienen dem Schutzzweck und berühren insbesondere nicht die Jagdausübung im engeren Sinne. Der bisherige Erlaubnisvorbehalt i. d. F. von 1998 ist weiterhin notwendig, um eine räumliche Steuerung von Ansinzeleitern und damit einhergehenden langanhaltenden und regelmäßigen Störungen im Gebiet mit extrem störungsempfindlichen Arten (z. B. Seeadler, Fischadler) zu ermöglichen. Die bisherige Regelung zur räumlichen Steuerung von Ansinzeleitern dient dem Schutzzweck und ist weiterhin erforderlich, es gibt	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		<p>verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind der Naturschutzbehörde mit einer Frist von vier Wochen im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>Ich bitte daher um Prüfung, ob die Verordnung für das Naturschutzgebiet NSG HA 190 „Meerbruchwiesen“ nicht auch dahingehend geändert werden sollte.</p>			<p>naturschutzfachlich keine Veranlassung, den Passus zu verändern.</p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt für Jagdeinrichtungen setzt auch keine zeitintensive Vorabstimmung mit der UNB der Region Hannover voraus sondern wurde in der Vergangenheit (und auch zukünftig) unbürokratisch am Telefon geregelt. Die angeführte Jagd auf konkurrenzstarke Prädatoren ist im Zweifelsfalle auch immer eine mit der UNB abgestimmte Pflegemaßnahme im NSG.</p>
4		<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim (NLWKN) Geschäftsbereich 4 – Naturschutz –</p>	4		
	4.1	<p>Als Erhaltungsziele wären Kammmolch und Fischotter aufzuführen bzw. zu ergänzen. Die relevanten Anhang IV-Arten (Knoblauchkröte, Moor- und Laubfrosch, Zauneidechse) sollten im Schutzzweck genannt werden.</p>		4.1	<p>Der Kammmolch ist bereits als Erhaltungsziel aufgeführt und muss dementsprechend nicht ergänzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Vorabstimmung mit dem NLWKN wurde ggü. der UNB kommuniziert, dass die Aufführung des Fischotters als eigenes Erhaltungsziel noch geprüft werden müsse. Eine entsprechende Rückmeldung ist bis zum Start des formellen Beteiligungsverfahrens nicht erfolgt. Nach entsprechender Mitteilung durch den NLWKN im Rahmen des Beteiligungsverfahrens soll die Art nun ergänzt werden.</p> <p>Die zusätzlich angeregte Nennung der weiteren Amphibien und Reptilienarten im Schutzzweck erfolgt nicht, da die Arten auch ohne explizite Nennung als</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>charakteristische Arten der LRT sowie als sonstige Bestandteile der Lebensgemeinschaften des NSG einem strengen Schutzregime unterliegen. Auch aufgrund der umfangreichen Eigentumsverhältnisse zugunsten der öffentlichen Hand wird der Schutz einzelner, ggf. im Schutzzweck nicht explizit abgebildeter Arten, in jedem Fall gewährleistet.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	
	4.3	Bedeutende Kleingewässer und bachbegleitende Gehölze sollten ebenfalls im Schutzzweck aufgeführt werden.		4.3	<p>Da die Gewässer und Gehölze keine Signifikanz im Sinne eines wertgebenden LRT haben und damit nicht als europäisches Erhaltungsziel explizit aufzuführen sind, sind die entsprechenden Gewässer mit den in der Ursprungsverordnung von 1998 dargestellten Blänken und Gehölzstrukturen allgemein als Bestandteil des Biotopmosaiks abgedeckt. Wesentliches Ziel der Änderungsverordnung ist die Implementierung der Natura 2000-Inhalte. Aufgrund der umfangreichen Eigentumsverhältnisse zugunsten der öffentlichen Hand wird der Schutz einzelner, ggf. im Schutzzweck nicht explizit abgebildeter Biotoptypen, in jedem Fall gewährleistet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	4.4	Darüber hinaus weist der NLWKN auf drei weitere Kleingewässern hin, welche sich zum LRT 3130 entwickelt haben, allerdings noch nicht in einer signifikanten Ausprägung des Lebensraumtyps. Ihnen komme eine herausgehobene Bedeutung im Gebiet zu.		4.4	<p>Da die Gewässer keine Signifikanz im Sinne eines wertgebenden LRT haben und damit nicht als europäisches Erhaltungsziel explizit aufzuführen sind, sind die entsprechenden Gewässer mit den in der Ursprungsverordnung von 1998 dargestellten Blänken und allgemein als Bestandteil des Biotopmosaiks abgedeckt. Wesentliches Ziel der Änderungsverordnung</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					<p>ist die Implementierung der Natura 2000-Inhalte. Aufgrund der umfangreichen Eigentumsverhältnisse zugunsten der öffentlichen Hand wird der Schutz einzelner, ggf. im Schutzzweck nicht explizit abgebildeter Biotoptypen, in jedem Fall gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	4.5	<p>Auf den hohen Wert der bachbegleitenden Gehölze entlang des Meerbachs, welche mittelfristig das Potential zur Entwicklung von Auwaldbeständen haben (ebenfalls ein FFH Lebensraumtyp), wird ebenfalls hingewiesen.</p>		4.5	<p>Da die Gehölzstrukturen keine Signifikanz im Sinne eines wertgebenden LRT haben und damit nicht als europäisches Erhaltungsziel explizit aufzuführen sind, sind die entsprechenden Strukturen mit den in der Ursprungsverordnung von 1998 genannten Gehölzen entlang des Meerbachs und allgemein als Bestandteil des Biotopmosaiks abgedeckt. Wesentliches Ziel der Änderungsverordnung ist die Implementierung der Natura 2000-Inhalte. Aufgrund der umfangreichen Eigentumsverhältnisse zugunsten der öffentlichen Hand wird der Schutz einzelner, ggf. im Schutzzweck nicht explizit abgebildeter Biotoptypen, in jedem Fall gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5		<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst</p>	5		
	5.1	<p>Gegen die vorgelegte Änderungsverordnung für das bereits 1998 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine grundsätzlichen Be-</p>		5.1	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>denken. Allerdings sind die fischereilichen Regelungen nicht nur redaktionell zu überarbeiten, die Festlegungen müssen auch an die aktuell bestehenden Rechtsgrundlagen angepasst werden. Dieses Erfordernis ist in der vorliegenden Fassung nicht berücksichtigt worden. Hinsichtlich des derzeit üblichen Sprachgebrauchs sollte im Verordnungstext der Begriff „Sportfischerei“ durch „Angelfischerei“ ersetzt werden.</p>		<p>Wesentliches Ziel der Änderungsverordnung ist die Implementierung der Natura 2000-Inhalte. Eine Anpassungspflicht bestehender, rechtskräftiger Regelungen besteht nicht, zumal die vom LAVES angeregten Anpassungen ungeeignet sind, das erforderliche FFH-Schutzregime zu gewährleisten (siehe 5.2 bis 5.6). Sprachlich nicht zwingende Anpassungen einzelner Wörter (Sportfischerei oder Angelfischerei) werden im Zuge der Änderungsverordnung nicht vorgenommen.</p>
5.2	<p>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 7: In der bislang gültigen Verordnung ist die Durchführung von Besatzmaßnahmen <u>in den fischereilich genutzten Gewässern</u> gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 in den zukünftig als Kern- und Zwischenzone benannten Bereichen unter Erlaubnisvorbehalt durch die Naturschutzbehörde gestellt. Nach § 5 Nr. 3 kann eine solche Erlaubnis derzeit auf Antrag erteilt werden.</p> <p>Für den unveränderten Fortbestand dieses Vorbehaltes fehlt nach hiesiger Einschätzung jedoch eine Rechtsgrundlage seitens der Naturschutzgesetzgebung. Insofern ist unter § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Satzteil <i>„...freigestellt ist jedoch nicht die Durchführung jeglicher Besatzmaßnahmen in diesen Bereichen“</i> zu streichen. Stattdessen sollte die Textpassage <i>„Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung“</i> dort eingefügt werden, die auch in der NLWKN-Musterverordnung und der in Vorbereitung befindlichen NLT-Arbeitshilfe in diesem Zusammenhang vorgeschlagen wird.</p>	5.2	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die bestehende Regelung mit dem weiterhin vorgesehenen Erlaubnisvorbehalt ist Bestandteil einer rechtskräftigen Verordnung. Die derzeitigen, rechtskräftigen Regelungen sind weiterhin erforderlich, um den Schutzzweck des NSG und die dort verankerten europarechtlichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes umzusetzen. Der Schutzzweck des NSG sieht innerhalb der Gewässer des LRT 3150 stabile Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (u. a. streng geschützte Amphibien) vor. Ein Fischbesatz wäre jederzeit geeignet, dieses Erhaltungsziel zu gefährden. Bzgl. der wertgebenden Anhang-II-Art Kammolch ist zum Erhalt und zur Entwicklung der Populationen sogar ein weitgehend fischfreies Gewässer erklärtes Erhaltungsziel. Vor diesem Hintergrund sowie zum Schutz weiterer im Gebiet vorkommender Arten ist vor dem Einsetzen jedweder Fische eine Prüfung der UNB und ein entsprechender Erlaubnisvorbehalt notwendig. Der entsprechende, be-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>reits in der Ursprungsverordnung i.d.F. 1998 enthaltene, Erlaubnisvorbehalt ist auch weiterhin notwendig.</p> <p>Eine vom LAVES geforderte Streichung des Satzteils „...freigestellt ist jedoch nicht die Durchführung jeglicher Besatzmaßnahmen in diesen Bereichen“ kann deshalb nicht erfolgen. Die vorgeschlagene alternative Regelung „Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung“ ist hinsichtlich des umzusetzenden Schutzzweckes nicht geboten und nicht geeignet (Begründung siehe 5.3 bis 5.6).</p> <p>Aufgrund des Hinweises des LAVES zu den Arbeitshilfen des NLWKN und des NLT hierzu noch folgende Hinweise: Die (ohnehin unverbindlichen) Regelungsvorschläge der NLWKN-Musterverordnung und der (in Vorbereitung befindlichen) NLT-Arbeitshilfe werden vom LAVES verkürzt dargestellt. So besteht nach beiden Mustern/Entwürfen bei Fischbesatzmaßnahmen ausdrücklich eine Anzeigepflicht gegenüber der UNB, die in ihrer Folgewirkung weitgehend einem (in der jetzigen Verordnung vorhandenem) Erlaubnisvorbehalt gleichzusetzen ist. Zusätzlich ist laut den beiden angesprochenen Mustern eine explizite Markierung von Gewässern möglich (z. B. über zeichnerische Darstellung in den Schutzgebietskarten), in denen überhaupt eine fischereiliche Nutzung erfolgen darf. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nach beiden Mustern aufgrund naturschutzfachlicher Erwägungen auch ein Ausschluss von Gewässern zur fischereilichen Nutzung erfolgen kann (sofern es sich nicht um</p>
--	--	--	--	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				ordnungsgemäß genutzte, rechtmäßig betriebene Fischeiche handelt). Nach beiden Mustern ist für die UNB also eine (faktisch durch den Erlaubnisvorbehalt jetzt schon in der aktuellen Verordnung enthaltene) Steuerungsfunktion der UNB vorgesehen ist.
5.3	Zur Rechtslage: Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG sind alle Vorschriften des Kapitels 5 (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope) dann nicht anzuwenden, wenn spezielle jagd-, forst- und fischereirechtliche Vorschriften hierzu existieren. Dies ist unbestritten der Fall und damit sind Regelungen zum Einbringen von Tieren, die dem Fischereirecht unterliegen, nicht Gegenstand des Naturschutzrechts, da diese Belange durch das Nds. FischG und in der NBiFischO abschließend geregelt werden. In § 40 Abs. 4 BNatSchG, ebenfalls Kapitel 5, wird in Bezug auf das Ausbringen nicht heimischer, gebietsfremder oder invasiven Arten darauf verwiesen, dass dieses durch die zuständige Behörde – hier das Dezernat Binnenfischerei – zu regeln ist. Der häufig in diesem Zusammenhang angeführte § 5 Abs. 4 BNatSchG liefert in diesem Fall auch keine Ermächtigunggrundlage zur Regelung des Fischbesatzes durch die UNB, da er sich ausschließlich auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung oberirdischer Gewässer im Haupt- und Nebenerwerb bezieht und die als Hobbyfischerei bezeichnete Angelfischerei (siehe hierzu den BNatSchG - Kommentar zu § 5 Abs. 4, Randnr. 34 und 35 von Schumacher/Fischer Hüftle, 2. Aufl.) explizit ausnimmt.	5.3	Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Davon unbesehen: Die davon vom LAVES vorgebrachten rechtlichen Einschätzungen sind nach Auffassung der UNB gleich in mehreren Punkten unzutreffend oder zumindest nicht einschlägig. Bezug des angesprochenen § 37 BNatSchG ist zunächst das Arten- und Biotopschutzrecht (Kapitel 5 BNatSchG), nicht die Bestimmungen zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Abschnitt 2 des Kapitels 4). Der § 37 BNatSchG enthält entsprechend keine Aussagen, wonach in einem europarechtlich zu sichernden FFH-Gebiet mit wertgebenden Arten und Lebensraumtypen (deren Erhaltungszustand sich durch Fischbesatz verschlechtern kann, z. B. wertgebende Anhang II Art Kammolch) die Bestimmungen des Fischereirechts (von 1979 bzw. 1989) einschlägiger sein sollen, als die entsprechend § 32 Abs. 2 BNatSchG (durch die UNB mittels Schutzgebietsverordnungen) vorzusehenden Schutzbestimmungen im Sinne geeigneter Ge- und Verbote. Grundlegender Maßstab für die entsprechenden Schutzregelungen ist wiederum der § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach alle Veränderungen,	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind (Umsetzung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie im Sinne einer Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten und LRT). Die UNB ist nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 NAGBNatSchG für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, auch explizit für das europäische Habitatschutzrecht, zuständig.</p> <p>Unbesehen der o. g. Ausführungen: Selbst wenn das Arten- und Biotopschutzrecht im Sinne § 37ff (Kapitel 5 BNatSchG) zugrunde gelegt würde, so ergäbe sich auch hieraus aus Sicht der UNB keine Freistellung im Sinne des LAVES.</p> <p>Nach Satz 2 des § 37 BNatSchG gilt, „Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten (<i>gemeint sind wildlebende Arten entsprechend § 37 Abs. 1, im NSG „Meerbruchswiesen“ sind dies u. a. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie charakteristische Arten der FFH-LRT, die wiederum teilweise als Arten des Anhang VI der FFH-Richtlinie nach deutschem Recht streng zu schützen sind, Anmerkung der UNB</i>) bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagd- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden“. In den vom LAVES angeführten Rechtsnormen des Nds. FischG und in der NBiFischO (<i>die beide vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie bzw. deren Umsetzung</i></p>
--	--	--	--	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p><i>in bundesdeutsches Recht in Kraft getreten sind und demnach unbestritten keine besonderen Bestimmungen im o. g. Sinne aufweisen können) finden sich keine besonderen Bestimmungen zur Umsetzung der o. g. Schutzansprüche. Demnach ist hinsichtlich der fischereirechtlichen Nutzung in Gewässern mit o. g. Arten (wie sie in den fischereilich potenziell nutzbaren Offengewässern im Schutzgebiet vorkommen, sogar wertgebend für das FFH-Gebiet in Form des Kammmolchs) grundsätzlich das spezielle Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 4 BNatSchG zu beachten (analog der Waldbewirtschaftung bei Vorkommen streng zu schützender Arten wie Fledermäusen oder Grünspecht).</i></p> <p>Demnach gilt laut § 44 Abs. 4 BNatSchG: „Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (im NSG z. B. Kammmolch, Moorfrosch, Schlammpeitzger, Steinbeisser) europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die (hier fischereiliche) Bewirtschaftung (inkl. des Fischbesatzes) nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbe-</p>
--	--	--	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

--	--	--	--

sondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.“

Das BNatSchG sieht also ausdrücklich vor, dass beim Vorkommen von i.o. Sinne zu schützender Arten die fischereiliche Bewirtschaftung (inkl. Fischbesatzmaßnahmen) nur in einem Maße erfolgen kann, die sicherstellt, dass die Population der entsprechenden Arten nicht verschlechtert wird. Die Einsetzung von Fischen als potenzielle Prädatoren (v. a. von Amphibien) ist nachweislich geeignet, die Population der entsprechenden Arten in einem Gewässer zu verschlechtern oder sogar komplett auszurotten. Entsprechend hat die UNB durch (nach § 44 BNatSchG ausdrücklich vorgesehene) Maßnahmen des Gebietsschutzes entsprechende präventive Regelungen vorgesehen (Erlaubnisvorbehalt zum Fischbesatz im Rahmen der Schutzgebietsverordnung). Die entsprechenden Regelungen der Schutzgebietsverordnung sind demnach unbestritten notwendig und durch die UNB zu verordnen und zu vollziehen.

Zum vom LAVES angesprochenen § 40 des BNatSchG. Es ist bzgl. der zu schützenden Arten bzw. des Natura 2000-Schutzregimes vollkommen unerheblich, ob in den bestehenden Gewässern im NSG ein potenziell schädlicher bzw. invasiver Fischbesatz im Zuge einer „Hobbyfischerei“ erfolgt. Die Beachtung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. auch die

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>Bestimmungen des § 44 Abs. 4 sind in jedem Fall erforderlich. Entsprechend erfolgt im § 40 BNatSchG der Verweis auf Artikel 22 der FFH-Richtlinie, in dem u. a. steht: „(Die Mitgliedstaaten) sorgen dafür, dass die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, dass weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden; falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung. „ Die UNB ist nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 NAG-BNatSchG für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, auch explizit für das europäische Habitatschutzrecht, zuständig. Auch fachlich kann der o. g. Auftrag (der das Gesamtsystem unter Einbeziehung aller Kompartimente des Naturhaushaltes und dessen Funktionsbeziehungen umfasst) nur durch UNB geprüft werden. Beim LAVES ist i.d.R. für diesen umfassenden Ansatz kein geeignetes Fachpersonal vorhanden.</p> <p>Selbst wenn entgegen aller oben angeführter Aspekte angenommen würde, dass das Fischereirecht im NSG „Meerbruchswiesen“ (mit seinem Schutzzweck inkl. FFH-Erhaltungszielen) einschlägig wäre (was es aufgrund des notwendigen FFH-Schutzregimes, des Artenschutzes nach § 44 Abs. 4 BNatSchG und der Prävention eines schädlichen Besatzes invasiver Fischarten im Sinne § 40 BNatSchG nicht ist, s. o.) wäre auch nach Fischereigesetz eine Regelung über eine Schutzgebietsverordnung der Region Hannover geboten.</p>
--	--	--	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>ten und erforderlich. Das Nds. Fischereigesetz von 1978 sieht in § 42 eine naturschonende Bewirtschaftung der Gewässer vor. Zitat: (1) „Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessen Rücksicht zu nehmen. (2) Soweit dem Berechtigten dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen und die Unterhaltung des Gewässers dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann der Landkreis (<i>hier die Region Hannover</i>) oder die kreisfreie Stadt durch Verfügung gegenüber dem Fischereiberechtigten (der Fischereigenossenschaft), dem Fischereipächter und jedem, der sonst befugt ist, in einem Gewässer zu fischen, zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 1.1 die Beseitigung von Unterwasserpflanzen, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen untersagen oder beschränken; 1.2 das Betreten, Befahren und die sonstige Benutzung bestimmter Grundstücke untersagen oder beschränken; 1.3 die Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen vorschreiben.</p> <p>Auch nach § 42 des Fischereigesetzes können die Landkreise bzw. die Region Hannover also Regelungen (Schutzgebietsverordnungen) vorsehen.</p> <p>Eine erhebliche Belastung der Fischereiberechtigten liegt nicht vor, zumal die Gewässer i.d.R. regelmäßig austrocknen und daher der gesamte Fischbestand</p>
--	--	--	--	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					erlischt. Des Weiteren befinden sich die fraglichen Gewässer überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand und wurden speziell aus Naturschutzgründen, insbesondere zum Schutz und zur Förderung der Amphibienfauna, angelegt. Abschließend stellt der derzeitige Erlaubnisvorbehalt lediglich ein präventives Verbot dar, der eine einzelfallbezogene Beurteilung im Hinblick auf den Schutzzweck erlaubt.
5.4	Die einschlägigen fischereilichen Rechtsgrundlagen (§ 40 Abs. 1 Nds.FischG und § 12 Abs. 1 und 3 mit der Anlage zu Abs. 3 NBiFischO) dienen dazu, Schaden von einem Gewässer durch fehlerhafte Besitzmaßnahmen abzuwenden. Eine fachliche Beurteilung von möglichen Verstößen gegen die gesetzliche Hegepflicht liegt im Zuständigkeitsbereich des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen, der gemäß § 60 Nds.FischG zur Beratung u.a. der Naturschutzbehörden eingerichtet wurde. Vom Gesetzgeber ist also vorgesehen, dass in Zweifelsfällen der Fischereikundliche Dienst zur fachlichen Beratung herangezogen wird. Besitzmaßnahmen, die aber im vorhandenen gesetzlichen Rahmen durchgeführt werden, sind grundsätzlich ausreichend geregelt und bedürfen i.d.R. auch keiner Überprüfung, weder durch den Fischereikundlichen Dienst, noch durch eine UNB, bei der i.d.R. kein geeignetes Fachpersonal für solche Fragestellungen vorhanden ist. Eine Freistellung von Fischbesitzmaßnahmen in der vorgegebenen Form ist nach Einschätzung der Fachbehörde für Fischerei unschädlich für die fischereilich genutzten Gewässer (und nur für diese gilt die Freistellung) und sie gefährdet keinesfalls das Schutzziel und den Schutzzweck	5.4	Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Davon unbesehen: Soweit das LAVES sich in einer beratenden Funktion für die UNB sieht, impliziert dies eine inhaltliche Zuständigkeit der UNB. Des Weiteren sieht die UNB entgegen der Darstellung des LAVES in den Bestimmungen des Fischereirechts von 1978 bzw. 1989 keine ausreichende Regelungsdichte, um den Schutzzweck des NSG und hierbei auch den günstigen Erhaltungszustand europarechtlicher Schutzgüter zu gewährleisten. Die UNB ist nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 NAGBNatSchG, §32 und 33 BNatSchG für die Umsetzung des europäischen Habitatschutzrechtes und nach § 22ff BNatSchG zum Erlass und Vollzug entsprechender Verordnungen zuständig. Auch bei reiner Anwendung des Artenschutzrechtes oder sogar bei konsequenter Lesart des Fischereirechtes verbleibt in der Frage der Fischbesitzmaßnahmen im NSG bzw. FFH-Gebiet die Zuständigkeit und Regelungskompetenz bei der UNB. Auch unbesehen der formellen Zuständigkeit der UNB		

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		des NSG.			wäre nach Auffassung der UNB beim LAVES kein geeignetes Fachpersonal vorhanden, um die ökologischen Funktionsbeziehungen des Gesamtbiotopkomplexes des NSG „Meerbruchswiesen“ und seiner einzelnen Kompartimente, insbesondere auch der nach europarecht zu schützenden Bestandteile, zu erfassen und die entsprechend notwendigen Regelungen nach § 33 BNatSchG umzusetzen. Entgegen der Darstellung des LAVES wären demnach eine Gefährdung der Schutzziele des NSG und eine unzulässige Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes zu befürchten.
	5.5	Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die geltende, derzeit in Überarbeitung befindliche Fischereigesetzgebung des Landes Niedersachsen, ausschließlich unter Berücksichtigung und im Einklang mit den einschlägigen Naturschutz-Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen Rechtskraft erlangen kann und einvernehmlich mit MU abgestimmt worden ist. Damit ist nicht zu besorgen, dass fischereiliche Regelungen gegen die Interessen des Naturschutzes verstoßen. Insofern ist auch der unter § 5 Nr. 3 aufgeführte Erlaubnisvorbehalt ersatzlos zu streichen.		5.5	Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Davon unbesehen: Die entsprechenden Rechtsnormen enthalten zum Stand des Beschlusses dieser Änderungsverordnung keine ausreichenden Regelungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie respektive der Europäischen Erhaltungsziele im NSG „Meerbruchswiesen“ als Teilgebietskulisse des FFH Gebietes Nr. 94. Zukünftige Regelungen der genannten Rechtsnormen, die ggf. entsprechende Auffangtatbestände enthalten, sind derzeit nicht bekannt. Auf dieser Grundlage muss die UNB entsprechende Verordnungsbestimmungen vorhalten, um den Schutzzweck des NSG und in diesem Zuge auch den günstigen Erhaltungszustand der europäischen Erhaltungsziele im Sinne des § 33 BNatSchG zu gewährleisten.
	5.6	Falls weiterhin beabsichtigt wird, eine Kontrolle über		5.6	Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		ggf. vorzunehmende Besatzmaßnahmen seitens der UNB auszuüben, wäre explizit darzulegen, welche Regelungen im Naturschutzgesetz die Ermächtigunggrundlage liefern, das BNatSchG und niedersächsisches Landesrecht (Nds.FischG und NBiFischO) zu überregeln.			I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es besteht seitens der UNB keine Darlegungspflicht für rechtskräftige, unveränderte Ordnungsregelungen. Die Rechtsgrundlage der UNB wird unter Nr. 5.1 bis 5.5 ausführlich erläutert.
6		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	6		
	6.1	Die geplante I. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ NSG-HA 190 (im Folgenden: VO nF) umfasst ein Gebiet, welches nicht direkt an das Steinhuder Meer grenzt. Wohl aber grenzt eine Gebietsgrenze an den Hagenburger Kanal als Zu- und Abfahrt zu dem Steinhuder Meer.		6.1	Es ist zutreffend, dass das Naturschutzgebiet Meerbruchswiesen an den Hagenburger Kanal grenzt.
	6.2	In § 2 der VO nF mit der Aufzählung zu welchen Teilgebieten das NSG gehört sowie der Benennung der Erhaltungsziele bezüglich wertbestimmenden und weiterer Lebensraumtypen und Vogelarten gibt es eine Verschärfung oder zumindest Konkretisierung und es wird der Eindruck erweckt, dass es ausschließlich eine geschützte Tier- und Pflanzenwelt dort gibt. Aber der Naturschutz hat die Natur und die Landschaft u.a. als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen (§ 1 BNatSchG). In unmittelbarer Nähe zu dem Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ gibt es ein Naherholungsgebiet mit touristischer Nutzung.		6.2	Es liegt in der Natur einer Änderungsverordnung, bislang nicht ausreichend bzw. zu unkonkret geregelte Ordnungsbestimmungen einer Ursprungsverordnung zu konkretisieren. Im vorliegenden Fall erfolgt die Konkretisierung im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Darüber hinaus dient die Ausweisung eines NSG letztendlich auch der ruhigen, schutzzweckverträglichen Erholungsnutzung für den Menschen. Dass es sich bei der Steinhuder-Meer-Region auch um ein Naherholungsgebiet handelt, ist der UNB bekannt. Die Region Hannover ist sogar Träger des „Na-

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>turparks Steinhuder Meer“, dessen Ziel u. a. die Förderung einer nachhaltigen Erholungsnutzung ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.3	<p>Zum Zwecke der Nutzung des in unmittelbarer Nähe gelegenen Steinhuder Meeres sollte es nach § 4 Abs. 1 der VO nF eine Freistellung nicht nur für die mechanische, sondern für die sonstige bzw. alternative (z.B. biologische) Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung geben.</p>		6.3	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Der UNB ist das Verfahren einer „biologischen Unterhaltung von Gewässern“ bislang unbekannt.</p>
6.4	<p>Nach § 7 der VO nF hat das Land Niedersachsen als Eigentümer von Flächen in dem NSG bzw. an der Grenze (?!) die Aufstellung von Schildern und Informationstafeln zur Kennzeichnung des NSG zu dulden. Wir möchten jedoch höflich bitten, vor geplanten Maßnahmen die Domänenverwaltung als verwaltende Behörde für das Land Niedersachsen in Kenntnis zu setzen, da etwaige Schilder möglicherweise an exponierten Standorten die großen Fahrzeuge (Fahrgastschiffe, Bagger o.ä.) beeinträchtigen können, so dass im Falle einer Beschilderung gemeinsam nach einem geeigneten Standort gesucht werden sollte.</p>		6.4	<p>Die Duldungspflichten hinsichtlich des Aufstellens von Schildern zur Abgrenzung des Schutzgebietes werden im Bezug auf die Ursprungsverordnung nicht verändert. Die Hinweise haben daher keinen Bezug zur I. Änderungsverordnung und sind daher auch nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Davon unbesehen handelt es sich bei § 7 der Schutzgebietsverordnung i.d.F. von 1998 um eine deklaratorische Darstellung der per Gesetz bestehenden Duldungspflicht (nach § 65 BNatSchG). Die Belange von Grundstücksnutzern (z. B. Wenderadien für landwirtschaftliche Maschinen o. ä., Schutzstreifen für im Boden befindliche Leitungsinfrastruktur) werden beim Aufstellen der Schilder berücksichtigt. Eine Einbeziehung der jeweils Nutzungsberechtigten erfolgt selbstverständlich. Da sich an der Abgrenzung des Schutzgebietes jedoch keinerlei Änderungen ergeben, ist nicht mit einem substanziellen Zuwachs an Schildern und entsprechenden Konfliktstellen zu rechnen.</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					Die UNB geht nicht davon aus, dass durch das Aufstellen von Schildern (im oder am räumlich unveränderten NSG) die Fahrgastschiffahrt auf dem Steinhuder Meer beeinträchtigt werden könnte, da das Schutzgebiet keinen Anteil am Steinhuder Meer hat. Das Befahren eines Naturschutzgebietes mit Baggern o. ä. gehört nicht zu den üblicherweise stattfindenden Nutzungen. Einzelne Maßnahmen können nicht in einer Schutzgebietsverordnung geregelt werden.
	7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel	7		
	7.1	Zu Art. 2, Ziffer 12 der o. a. Änderungsverordnung wird wie folgt Stellung genommen: Das geplante Verbot eines Unterschreitens einer Flughöhe von 600 m über Grund ist praktisch mit einer Flugbeschränkungszone gleichzusetzen. Gemäß § 17 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist jedoch eindeutig normiert, dass es dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) obliegt, entsprechende Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen festzulegen. Folglich ist eine sachliche Zuständigkeit Ihrerseits hier nicht vorhanden, zumal es BMVI in einem vergleichbaren Fall - Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Totes Moor“, NSG-HA 154N - mit Schreiben vom 16.08.2016 (Az. BMVI LF 17 6163.2/6) bereits abgelehnt hat, entsprechende Flugbeschränkungsgebiete		7.1	Die Region Hannover als untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, die europarechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der (in der Nähe des Fliegerhorstes liegenden) Natura 2000-Kulisse des Steinhuder Meeres und in diesem Zusammenhang insbesondere des europäischen Vogelschutzgebietes sicherzustellen. Die entsprechende Befugnis der Region Hannover, hierzu entsprechende Regelungen durch Verordnungen zu erlassen, wird durch das (vom Einwender selbst zitierte) Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 16.08.2016 bestätigt. Zusätzlich wird die entsprechende Befugnis auch durch die niedersächsische Landesregierung sowie durch Rechtsprechung bestätigt (siehe 20.1 und 20.2). Die sachliche Zuständigkeit ist somit gegeben. Eine erneute Bestätigung erfolgte durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie- und Klimaschutz am 14.06.2017 durch Weiterleitung eines Erlasses des

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		aus Gründen des Naturschutzes einzurichten. Eine sachliche Zuständigkeit/ Ermächtigung Ihrerseits als Naturschutzbehörde auf der Grundlage von naturschutzrechtlichen Vorschriften wird insoweit als nicht als gegeben angesehen.			Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	7.2	Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Flughöhen europa- und bundesrechtlich einheitlich normiert sind (Anhang SERA.5005 f VO (EU) Nr. 923/2012, SERA.3105, § 37 LuftVO). Folglich ist das von Ihnen geplante Verbot auch in dieser Hinsicht sehr in Frage zu stellen.		7.2	Siehe 7.1 Von der in der EU-Durchführungsverordnung 923/2012 festgelegten Mindestflughöhe von 150 Metern kann in nationalen Schutzgebietsregelungen abgewichen werden (Erlass BMUB vom 07.06.2017) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	7.3	Nach Dafürhalten der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel – sind die rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz von Vögeln <u>und</u> Luftfahrzeugen bereits durch die Einstufung als luftfahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) ausgeschöpft worden, wonach die <u>Empfehlung</u> besteht, das fragliche Gebiet in einer Mindestflughöhe von 2000 ft (= 600 m) zu überfliegen.		7.3	Die Einschätzung ist nach Auffassung der UNB unzutreffend, eine eindeutig definierte, verbindlich festgesetzte und öffentlich einsehbare Verordnungsregelung ist notwendig, um die rechtliche Sicherung der Natura 2000-Kulisse im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Siehe auch 7.1 und 7.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	8		

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

<p>8.1</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In dem o. g. Naturschutzgebiet befinden sich die beiden verfüllten Bohrungen „Hagenburg SB. 1“ und „Hagenburg SB.7“ der ExxonMobil Production Deutschland GmbH.</p> <p>Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Anderenfalls ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu hören.</p> <p>Bezüglich der o. g. Bohrungen bitte ich Sie, sich mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover, in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>8.1</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Davon unbesehen fallen bestehende Einrichtungen und Anlagen unter den Bestandschutz bzw. würden in einem bergrechtlichen Verfahren der UNB zur Kenntnis gelangen. Von Seiten der ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass keine Leitungen oder Anlagen betroffen seien.</p>
<p>8.2</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Innerhalb des südlichen Teils des Planungsbereichs bzw. direkt benachbart dazu liegen die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Torf 3521 T/1, T/5 und T/6 bzw. 3521 T/4. Letzteres ist als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003) ausgewiesen.</p> <p>Wir empfehlen, diese Flächen von allen Nutzungsverböten freizustellen, die einen eventuellen Rohstoffab-</p>	<p>8.2</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Davon unbesehen würden in einem naturschutzfachlich hochsensiblen und europarechtliche Erhaltungsziele beinhaltenden Naturschutzgebiet notwendige Nutzungsverböte (zur Umsetzung des Schutzzwecks) nicht freigestellt. Dies gilt gerade auch für ein planungsrechtlich unverbindliches Vorbehaltsgebiets zur Rohstoffsicherung.</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		bau verhindern oder erschweren.			
	8.3	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>		8.3	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Davon unbesehen wären die genannten Aktivitäten potenziell geeignet, den Schutzzwecken zuwiderzulaufen, z. B. in dem durch Sondierbohrungen wasserstauende Schichten in den Feuchtlebensräumen durchstoßen werden oder durch Schürfe charakteristische Arten der FFH-Lebensräume beeinträchtigt werden. Eine pauschale Freistellung nicht näher charakterisierter geowissenschaftlicher Untersuchungen wäre daher grundsätzlich nicht möglich.</p>
9		Landwirtschaftskammer Niedersachsen	9		
	9.1	Bezirksstelle Hannover		9.1	
	9.1.1	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird zu der geplanten Änderungsverordnung zum NSG HA 190 wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zu Artikel 2 Nr. 13 U. E. widersprechen sich die angefügten Ziffern 6 und 7. Ziffer 6 erfasst das Verbot des Einbringens invasiver Arten. Ziffer 7 verbietet die Entnahme von Pflanzen und Tieren. Damit wird auch die Entnahme vorhandener invasiver Arten – z. B. durch Bejagung – unmöglich gemacht. (z. B. Nutria, Marderhund). Die Bejagung dieser Tierarten, die nachweislich Schäden ver-</p>		9.1.1	<p>Es erschließt sich der UNB nicht, wieso das Verbot zu Einbringung invasiver Arten und gleichzeitig die Entnahme von (potenziell geschützten) Arten ein Widerspruch sein soll. Die Entnahme invasiver Arten wie Marderhund etc. ist im Rahmen der Freistellungen der Jagd gewährleistet. Grundsätzlich ist die Bekämpfung von Neozoen und Neophyten auch eine naturschutzfachlich gewollte Pflegemaßnahme zur Förderung der gebietsheimischen Flora und Fauna.</p> <p>Das heimische Jakobskreuzkraut ist keine invasive Art im Sinne des § 40 BNatSchG. Davon unbesehen kann im Rahmen von Pflegemaßnahmen (nach Abstim-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		ursachen, muss unter § 4 freigestellt sein. Auch die Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten (z. B. Jakobskreuzkraut auf Grünland) muss freigestellt werden.			mung mit der UNB) eine Zurückdrängung der Art erfolgen, z. B. um den Schutz landschaftspflegender Weidetiere zu gewährleisten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	9.1.2	Im Folgenden geben wir ebenfalls zu Artikel 2 Nr. 13 die Stellungnahme unseres zuständigen Forstamtes wieder: Durch die Ergänzung der Punkte 6. und 7. wird in Verbindung mit der fehlenden Freistellung der Forstwirtschaft in § 4 die forstliche Bewirtschaftung untersagt, da weder Pflanzmaßnahmen noch eine Nutzung möglich sind. Wir fordern eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Ansonsten liegt eine unzumutbare Belastung des Eigentümers vor, die nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 42 NAGB-NatSchG zu entschädigen ist.		9.1.2	Siehe 10
	9.2	Bezirksstelle Nienburg		9.2	
	9.2.1	Soweit von dieser Stelle für den Teil des NSG im Landkreis Nienburg zu beurteilen, sind landwirtschaftliche Belange durch die formale Aktualisierungen der VO allenfalls indirekt betroffen: Aufgrund großflächiger Entstehung von Sekundär-Bruthabitaten im Wesertal, die gerade für Großvogelarten u. E. in einem deutlich räumlichen Zusammenhang zu denen des Steinhuder Meeres zu sehen ist, möchten wir zumindest anregen, dass es vor dem Hintergrund sich stark vergrößernder regionaler Grau-		9.2.1	Die Auflistungen der wertgebenden Vogelarten ist mit der Niedersächsischen Vogelschutzbehörde abgestimmt und wird als fachlich richtig angesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		gans- und auch Kormoran-Populationen zeitgemäß erscheint, diese Arten aus dem Katalog der wertbestimmenden Arten zu entfernen. Es herrscht bzgl. dieser Arten und Populationen unseres Wissens keine regionale, landes- oder bundeweite Verantwortung.			
	9.2.2	Obwohl das Grünland innerhalb der NSG-Gebietsgrenzen und außerhalb angrenzende (Acker)Flächen derzeit keinem relevanten Gänse-Fraßdruck zu unterliegen scheint, wird u. E. ein regulierendes Eingreifen auf der Grundlage der derzeitigen Regelungen erschwert bis ausgeschlossen. Der Weg der Ausnahmegenehmigung zur Abwendung mitunter spontan auftretender massiver Schäden an Kulturen hat sich aus der Erfahrung hier aus der Region als nicht ausreichend flexibel erwiesen, um teils massive Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auch auf dem Wege der Vergrämung abzuwenden.		9.2.2	Die Hinweise decken sich nicht mit den Erfahrungen der UNB. Bei den landwirtschaftlichen Kulturen im NSG handelt es sich überwiegend um Extensivgrünland, das sich dazu noch überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand (Erwerb v.a. zu Naturschutzzwecken) befindet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	9.2.3	Darüber hinaus hielten wir im Sinne der Landwirte, die Grünlandflächen im NSG zur Futterwerbung nutzen, einen Passus für zeitgemäß, mit dem der Ausbreitung von invasiven Neophyten (<i>S. jacobaea</i>) und auch Neozoen (<i>Nutria</i>) Rechnung getragen wird, die die Bewirtschaftbarkeit der Flächen und den Wert des Aufwuchses mitunter erheblich in Mitleidenschaft ziehen können.		9.2.3	Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Entnahme invasiver Arten wie Marderhund etc. ist im Rahmen der Freistellungen der Jagd gewährleistet. Grundsätzlich ist die Bekämpfung von Neozoen und Neophyten auch eine naturschutzfachlich gewollte Pflegemaßnahme zur Förderung der gebietsheimischen Flora und Fauna. Bzgl. des aktiven Einbringens wurde durch die Änderung Nr. 13 der Änderungsverordnung mit § 3 Abs. 3 Nr. 6 eigens ein neuer Verbotstatbestand ergänzt.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					<p>Das heimische Jakobskreuzkraut ist keine invasive Art im Sinne des § 40 BNatSchG. Davon unbesehen kann im Rahmen von Pflegemaßnahmen (nach Abstimmung mit der UNB) eine Zurückdrängung der Art erfolgen, z. B. um den Schutz landschaftspflegender Weidetiere zu gewährleisten.</p> <p>Siehe auch 9.1.1</p>
10		Nds. Landesforsten Forstamt Fuhrberg	10		
	10.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung im Änderungsverfahren teile ich Ihnen als Träger Öffentlicher Belange folgendes mit:</p> <p>Weder in der alten Verordnung vom 01.12.1998 noch im Entwurf der Änderungsverordnung vom 15.02.2017 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des §11 NWaldLG freigestellt. Jedoch sind gemäß Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ durch MU und ML vom 21.10.2015 alte Verordnungen entsprechend der Ausführungen des Erlasses anzupassen. So ist gemäß Punkt 1.5 des Erlasses die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des §11 NWaldLG unter Berücksichtigung von §5 Abs. 3 BNatSchG von den allgemeinen Verboten in der Verordnung auszunehmen. Die Freistellung in der Verordnung soll gemäß Muster-Verordnung der „Sicherung von Natura 2000-Gebieten“ – Arbeitshilfen des NLWKN vom 27.09.2016 unter Auflagen nach §4 Abs. 4 Nr.1 a-g)</p>		10.1	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Davon unbesehen: Im Gebiet kommen keine ertragreichen Wertholzwälder sondern lediglich (auf den Moorkörpern durchgewachsene) Gehölzstrukturen vor, die nach neuester Basiserfassung als europäischer LRT D0 91 (Moorwälder) klassifiziert wurden. Eine Nichtfreistellung der Forstwirtschaft (wie bisher i.d.F. von 1998 rechtskräftig geregelt) ist auch weiterhin zum Erreichen des Schutzzwecks notwendig. Eine Holzentnahme im NSG kann, wie bisher, nur im Rahmen von Pflegemaßnahmen erfolgen, da ansonsten eine (den Bestimmungen des § 33 BNatSchG zuwiderlaufende) Verschlechterung des Erhaltungszustandes im NSG zu befürchten ist. Kleinere Holzentnahmen (im Sinne von Pflegemaßnahmen) waren in der Vergangenheit nach unbürokratischer Abstimmung mit der UNB möglich. Dieses etablierte Procedere ist auch</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>erfolgen. Auferlegt werden können z.B. das Belassen einer bestimmten Anzahl an starkem Totholz oder der Holzeinschlag ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen.</p> <p>Daher bitten wir Sie, die Verordnung gemäß Unterschutzstellungserlass anzupassen und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung oben genannter Ausführungen freizustellen.</p>		<p>weiterhin möglich und soll in der Form auch zukünftig so gehandhabt werden.</p> <p>Der Walderlass trifft nach Verständnis der UNB entgegen der Darstellung der NLF keine verbindlichen inhaltlichen Aussagen, wonach in eine bestehende Verordnung (die in ihren Schutzbestimmungen weitestgehend der rechtlichen Sicherung des FFH- und Vogelschutzgebietes genügt und nur noch in den formellen Teilaspekten anzupassen ist → v. a. verbindlicher Hinweis auf FFH und Vogelschutzgebiet, Darstellung der europarechtlichen Erhaltungsziele) die Regelungen des Walderlasses zu übernehmen wären.</p> <p>Die in Punkt 1.3 des Walderlasses dargestellte Prioritätensetzung bezieht sich nach Verständnis der UNB auf die Sicherung von Natura 2000-Gebieten, die derzeit überhaupt noch keinem hoheitlichen Schutz unterliegen. Erst hiernach sollen bestehende Schutzgebiete mit FFH-Anteilen, deren Schutzregelungen (Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Freistellungen) aber im Bezug auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes (vollkommen) unzureichend sind, neu verordnet werden. Die entsprechende Abfolge ergibt sich auch aus Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie, der im Walderlass als entsprechende Referenz explizit benannt wird.</p> <p>Müssten entsprechend der Darstellung der NLF alle „alten“ Verordnungen (also auch bereits FFH-Aspekte beinhaltende Schutzgebietsverordnungen, die vor Veröffentlichung des Walderlasses im Oktober 2015 in Kraft getreten sind) nochmals an den Walderlass angepasst werden, wäre die von Niedersachsen ange-</p>
--	--	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>strebte rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete bis zum Jahr 2018 zusätzlich erschwert bzw. faktisch unmöglich. Eine entsprechende Mitteilung des MU an die nds. UNB ist nicht bekannt. Vielmehr wurden durch das MU auch FFH-Gebiete als (im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben) ausreichend gesichert gemeldet, deren Verordnungen noch keine Inhalte des Walderlasses beinhalten (deren formelle Hinweise auf Natura 2000-Bestandteile und die Schutzregelungen aber ausreichend sind, den günstigen Erhaltungszustand der europäischen Schutzgüter zu gewährleisten).</p> <p>Dem folgend werden durch die UNB der Region Hannover in der VO des NSG „Meerbruchswiesen“ (deren Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Freistellungen i.d.F. von 1998 bereits ausreichend sind, den günstigen Erhaltungszustand des Natura 2000-Anteils sicherzustellen) nur noch die formell notwendigen Teilanpassungen (v. a. hinsichtlich Natura 2000) vorgenommen.</p>
10.2	<p>Wenigstens aber ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Unterschutzstellungserlass Anlage A. i.V.m. Anlage B.I.1-12 freizustellen. Beispielsweise sieht der Erlass hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß Anlage B.I.1 lediglich eine Beschränkung für Altholzbestände vor, dies gilt auch für LRT 91D0. So soll die einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhiebe erfolgende Holzentnahme auch in Moorwäldern möglich sein und somit u.a. die Möglichkeit der gelegentlichen Brenn-</p>		10.2	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Eine Anwendung des Walderlasses im Rahmen der Anpassung der Verordnung an formelle Natura 2000-Aspekte ist nicht vorgesehen (siehe Nr. 10.1).</p> <p>Davon unbesehen: Selbst wenn der Walderlass angewendet würde, so würde sich hieraus aus Sicht der UNB keine Freistellung nach Darstellung der NLF ergeben. Zunächst sieht der Walderlass bei der forst-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>holzentnahme geschaffen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, zumindest die Bewirtschaftung der wertbestimmenden Wald-LRT gemäß Unterschutzstellungserlass freizustellen.</p>		<p>wirtschaftlichen Nutzung gemäß Anlage B.I.1 (kein Kahlschlag, Holzentnahme nur Einzelstammweise bzw. durch Femel- oder Lochhieb), entgegen der Darstellung der NLF, keine Beschränkung nur auf Altholzstandorte vor. Zusätzlich gelten auf Moorstandorten nach Erlass ohnehin spezielle Regelungen. In Anlage B. I Nr. 12 des Erlasses steht: „Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.“</p> <p>Ein Holzeinschlag ist demnach nach Anlage B. I Nr. 12 Walderlass im LRT 91D0 nur möglich, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Einschlag die Entwicklung eines höherwertigen Biotopes angestrebt würde. Zur Entwicklung eines höherwertigen Biotops wäre bei den Waldbereichen auf Moorstandorten lediglich eine völlige Entkusselung bzw. eine völlige Entnahme des Gehölzbestandes denkbar (dies wäre sicherlich nicht im Sinne der Waldbesitzer, die derzeit in Abstimmung mit der UNB Holz entnehmen können). Nach Walderlass ist der Einschlag auf Moorstandorten, wie sie im NSG gegeben, also de facto einer Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gleichgestellt, die bereits nach jetzigem Ordnungsstand i.d.F. von 1998 nach Zustimmung der UNB freigestellt ist. 2. der Einschlag nur nach Zustimmung der UNB
--	---	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>erfolgt (präventives Verbot). Eine Zustimmung wiederum kann aber nach Erlass regelmäßig nur erfolgen, wenn der Holzeinschlag der Entwicklung eines höherwertigen LRT oder Biotops dient (s.o.). Die nach derzeitiger Verordnung (i.d.F. von 1998) als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls möglichen Holzentnahmen sind ebenfalls an die Zustimmung der UNB gebunden, es würde sich auch hier eine analoge Regelung ergeben.</p> <p>De facto ergäbe sich für die Waldbesitzer aus der Anwendung des Walderlasses kein Vorteil im Sinne zusätzlicher oder unbürokratischerer Holzerträge. Selbst wenn der Walderlass angewendet würde, würde dies bzgl. der Holzentnahme faktisch zu einer Zustimmungsregelung für Pflegemaßnahmen führen, wie sie schon im Rahmen der jetzigen Verordnung i.d.F. 1998 praktiziert wird. Eine Regelung nach Walderlass im Rahmen dieser Änderungsverordnung (die der Implementierung der formellen Natura 2000-Inhalte dient) ist damit weder erforderlich noch in der Sache zielführend. Die jetzigen Schutzgebiets-Regelungen sind vielmehr nach wie vor geeignet und geboten, den allgemeinen Schutzzweck und die europäischen Erhaltungsziele umzusetzen.</p>
10.3	Sollten Sie oben genannte Freistellungen nicht berücksichtigen, verweise ich auf Aussagen von Herrn Krüger als MU-Vertreter auf der NNA-Tagung „Sicherheit von Natura 2000-Gebieten“ in Visselhövede am 28.03.2017. Nach dessen Aussage sind Verschärfun-	10.3	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Da der Walderlass keine Anwendung findet, wird dieser im Rahmen dieser Verordnung auch nicht ver-</p>	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>gen des Sicherungserlasses nur dann möglich (also auch die Nicht-Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft), wenn sie naturschutzfachlich gut begründete höhere Ziele verfolgen.</p> <p>Da eine Begründung bisher fehlt, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freizustellen. Andernfalls wäre die Nicht-Freistellung entsprechend zu begründen.</p>		<p>schärft. Eine seit ca. 20 Jahren rechtskonforme Regelung, die durch die hier gegenständliche Änderungsverordnung nicht tangiert wird, bedarf im Rahmen dieses Verfahrens keiner Begründung. Ein Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die Aussagen der NNA Tagung betreffend, liegt der UNB nicht vor.</p> <p>Davon unbesehen: Die bisherige Nichtfreistellung der Forstwirtschaft ist aus dem allgemeinen Schutzzweck und den Erhaltungszielen des LRT 91 D0 begründet. Des Weiteren würde eine Anwendung des Walderlasses Regelungen bedingen, die letztendlich identisch mit den jetzigen Bestimmungen sind.</p> <p>Kleinere Holzentnahmen waren in der Vergangenheit nach unbürokratischer Abstimmung mit der UNB möglich. Dieses etablierte Procedere ist auch weiterhin möglich und soll in der Form auch zukünftig so gehandhabt werden.</p>
10.4	<p>Weiterhin setzt gemäß MU-Aussage auf oben genannter Tagung eine Verschärfung des Unterschutzstellungserlasses die Zustimmung des Flächeneigners voraus, da sonst mit gerichtlicher Klärung zu rechnen ist. Herr Krüger verwies ausdrücklich auf die Möglichkeit von Ersatzgeldern für Vertragsnaturschutz. Enteignungen und enteignungsgleiche Eingriffe sollten vermieden werden.</p> <p>Sollten Sie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft weiterhin nicht freistellen, sind demzufolge die Zustim-</p>	10.4	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Da der Walderlass keine Anwendung findet, wird dieser im Rahmen dieser Verordnung auch nicht verschärft.</p> <p>Nach „Erschwernisausgleichserlass Wald“ des Landes Niedersachsen (der direkt mit den Bestimmungen des Walderlasses korreliert) sind für Nutzungseinschränkungen auf Moorwäldern grundsätzlich keine Aus-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>mungen der Waldeigentümer einzuholen.</p>		<p>gleichzahlungen vorgesehen. Ein Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die Aussagen der NNA Tagung betreffend, liegt der UNB nicht vor.</p> <p>Maßgebliche Anteile der Moorwälder sind im Eigentum der öffentlichen Hand. Es liegt in der weiteren Anwendung der bestehenden, rechtskräftigen Regelungen auch keine neue, unzumutbare Belastung der sonstigen Eigentümer vor, die zu entschädigen wäre (geschweige denn eine „Enteignung“). Es ist auch mitnichten eine Zustimmung der Flächeneigentümer zur Fortführung bestehender Regelungen notwendig. Die derzeitigen (unverändert rechtskräftigen) Bestimmungen i.d.F. 1998 ergeben sich nach wie vor aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit einer Schutzgebietsregelung, wonach Waldbestände auf Moorflächen nicht bewirtschaftet werden dürfen, bestätigt. In der Begründung wird aufgeführt, dass die Beschränkung der Nutzung schon deshalb nicht unverhältnismäßig ist, weil auf Moorwaldstandorten allenfalls geringe Erträge zu erwirtschaften sind (BVerwG 7 CN 1.08).</p> <p>Kleinere Holzentnahmen waren in der Vergangenheit nach unbürokratischer Abstimmung mit der UNB als Pflegemaßnahmen möglich. Dieses etablierte Prozedere ist auch weiterhin möglich und soll in der Form auch zukünftig so gehandhabt werden.</p>
<p>11</p>	<p>Polizeidirektion Hannover Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.</p>	<p>11</p>	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

<p>11.1</p>	<p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.</p> <p>Das Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge. weist jedoch auf das Problem "Vatertag" hin. Jahr für Jahr ziehen Mengen von überwiegend jungen Menschen durch das ausgewiesene NSG. Sie führen zahlreiche "rollende Diskotheken" mit sich, große Wagen mit teilweise Stromaggregaten, Musikanlagen mit kräftigen Verstärkern und riesigen Lautsprechern, usw. Die Lärmentwicklung ist teilweise erschreckend, die Musik ist auf große Entfernung zu hören, dauert Stunden an.</p> <p>Dieses Verhalten wurde bisher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit toleriert, sowohl von der Region Hannover, der Stadt Neustadt als auch der Polizei.</p> <p>Sollte das Verhalten der "Vatertagsteilnehmer" im Sinne des Naturschutzes nicht hinnehmbar sein, so sollten aus hiesiger Sicht wegebauliche Vorkehrungen getroffen werden, die ein Begehen bzw. Befahren des NSG zumindest im Rahmen solcher Veranstaltungen verhindern.</p> <p>Ein Unterbinden dieses unzulässigen Verhaltens ausschließlich durch Ordnungskräfte - Vollzugsbeamte der Region, der Stadt oder der Polizei - ist aus personellen Gründen sicher nicht möglich.</p>	<p>11.1</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Davon unbesehen ist der UNB die Problematik der „Vatertags-Randalierer“ bekannt.</p> <p>Nach der jetzigen und auch nach der durch die I. Änderungsverordnung überarbeiteten NSG Verordnung HA 190 „Meerbruchswiesen“ gilt ein grundsätzliches Störungsverbot (durch Lärm oder auf andere Weise). Es sollte demnach schon durch die Verordnung i.d.F von 1998 eindeutig klar sein, dass ein Befahren des NSG mit aufgedrehten Ghetto Blastern oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ein klarer Verstoß gegen die NSG-Verordnung ist.</p> <p>Das Verbot einer nachhaltigen Störung (bereits in § 23 Abs. 2 BNatSchG fixiert) wird im Zuge der Änderungsverordnung nochmals explizit herausgestellt. In den Erläuterungen wird auch der Aspekt des „Vatertag“ explizit erwähnt. Zumindest kann durch die Erläuterung zukünftig bei ordnungswidrigem Verhalten in keiner Weise mehr behauptet werden, die Regelungsin-tention der VO nicht verstanden zu haben.</p> <p>Bzgl. der vorgeschlagenen Sperrung von Wegen ist auf den Aspekt der Unverhältnismäßigkeit hinzuweisen. Es ist aus Sicht der UNB nicht möglich, aus einem möglichen zukünftigen Fehlverhalten Einzelner ein universelles Betretungsverbot abzuleiten. Es gibt auch an Himmelfahrt „Normalbürger“ (Familien, Radfahrer, Naturbeobachter), die ins NSG wollen und die</p>
-------------	---	-------------	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					sich schutzzweckkonform verhalten. Es besteht kein Defizit in der (jetzigen oder zukünftigen) Verordnung sondern ein Defizit bei der Durchsetzung bestehender, dem Naturschutz dienender, Regelungen. Die UNB hat daher bereits entsprechendes Sicherheitspersonal am Vatertag 2017 zum Einsatz gebracht und wird dies in den künftigen Jahren weiterhin so handhaben. Es wird aber voraussichtlich auch in Zukunft notwendig sein, die Unterstützung der Polizei bei der Einhaltung von Recht und Ordnung anzufordern.
12		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	12		
	12.1	Durch die Ausweisung des Landschaftsteils „Meerbruchwiesen“ als Naturschutzgebiet werden die Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Das Naturschutzgebiet „Meerbruchwiesen“ befindet sich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Bau- und Schutzbereich des Flugplatzes Wunstorf, ca. 7600 m westlich des Flughafenbezugspunktes. Artikel 2, Ziffer 12 der I. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet beschreibt ein Überflugverbot unterhalb von 600 m für Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 2 LuftVG. Die Umsetzung dieses Überflugverbots hätte massive Einschränkungen für den Flugbetrieb am Flugplatz Wunstorf. Sämtliche Sicht- und Instrumentenflugverfahren sind betroffen. Eine Verle-		12.1	Die Bundeswehr kann vom Verbot, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten, abweichen, „soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend nötig ist.“ (vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Luft VG). Insofern kann die bestimmungsgemäße Nutzung des Militärflugplatzes gewährleistet werden. Darüber hinaus wird explizit auch auf die Freistellungen gem. §4 der Verordnung hingewiesen. Des Weiteren werden sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen weitere Ergänzungen vorgenommen, die verdeutlichen, dass der militärische Betrieb des Fliegerhorstes nicht eingeschränkt wird (siehe 12.2). Eine Verlegung der derzeitigen Anflugverfahren aufgrund der Änderungsverordnung ist nicht erforderlich.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		<p>gung der Verfahren ist, bedingt durch die Nähe des Naturschutzgebiets zum Flugplatz, nur eingeschränkt bis gar nicht möglich. Die Anflugverfahren sind bereits jetzt, soweit möglich, auf die Vermeidung des Überflugs besiedelter Gebiete ausgelegt. Eine Verlegung der Verfahren hätte eine deutliche Lärmmehrbelastung besiedelter Gebiete zur Folge.</p>			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	12.2	<p>1. Rechtliche Bewertung</p> <p>Nach hiesiger Bewertung wäre eine derartige Änderung der Naturschutzgebietsverordnung rechtswidrig, solange sie nicht mit einer Freistellung für die Nutzung des Militärflugplatzes Wunstorf verbunden wäre, wie sie - zumindest im Ansatz - in der Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ enthalten ist, nach deren § 5 Abs. 1 Nr. 1 von den Schutzbestimmungen freigestellt sind „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“.</p>		12.2	<p>Nach Gesprächen mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird (durch die Änderung Nr. 24 der Änderungsverordnung) unter § 4 Abs. 1 die Ziffer 11 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:</p> <p>(Nr. 11) die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den in einem Planfeststellungsverfahren und nach Luftverkehrsrecht genehmigten Flugverkehr des Militärflugplatzes Wunstorf, sofern sich nicht aus den Ziffern 1 bis 10 Abweichungen oder Einschränkungen ergeben.</p> <p>Die Erläuterungen zu der o. g. Änderung werden angepasst.</p> <p>Siehe auch 1.1</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

12.3	<p>1.1 Verstoß gegen § 4 BNatSchG</p> <p>Nach § 4 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Maßnahmen des Naturschutzes auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Flächen des öffentlichen Verkehrs.</p> <p>Diese „Funktionssicherungsklausel“ erfasst damit Flächen, die tatsächlich der militärischen Nutzung dienen. Auf eine Genehmigung kommt es nicht an (Lütke/Ewer, BNatSchG, 2011, § 4 Rn 5). Die Vorschrift gilt sowohl für militärische Flugplätze als auch für Flächen in Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze (BT-Drs 7/886, S. 45).</p> <p>Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die mit der ersten Änderungsverordnung beabsichtigte Umsetzung europarechtlicher Vorgaben einen Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht genieße, weil die Flugplatznutzung schon bei Inkrafttreten der Vogelschutzrichtlinie (1979) und der FFH-Richtlinie (1992) bestanden hat (vgl. EuGH, Urteil v. 23.3.2006 - C-209/04 - NuR 2006, 429).</p> <p>Die Funktionssicherungsklausel gilt im Übrigen auch für zivile Flugplätze gemäß § 4 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG (BVerwGE 75, 214, 257). Damit wäre auch eine zivile Mitbenutzung eines militärischen Flugplatzes umfasst.</p> <p>Die I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das</p>	12.3	<p>Die Funktionssicherung nach § 4 BNatSchG wird durch die UNB nicht in Frage gestellt. Zum einen betrifft die Schutzgebietsverordnung Meerbruchswiesen nicht die eigentlichen Flächen des Fliegerhorstes. Soweit der Bauschutzbereich betroffen ist, können nur die Anflugverfahren zum Fliegerhorst tangiert werden. Für diese gelten für die Bundeswehr weitreichende gesetzliche Sonderrechte. Die Bundeswehr kann vom Verbot, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten, abweichen, „soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend nötig ist.“ (vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Luft VG). Die Sicherstellung des militärischen Flugbetriebs des Fliegerhorstes, einschließlich der Anflugverfahren, wird durch Ergänzungen in der Verordnung und den Erläuterungen nochmals verdeutlicht (siehe 12.2 und 12.7). Somit wird die bestimmungsgemäße Nutzung des Militärflugplatzes gewährleistet.</p> <p>Die zivile Mitnutzung des Fliegerhorstes wird durch die UNB nicht in Frage gestellt. Für nichthoheitliche Flüge im o. g. Sinne gelten jedoch nicht die Abweichungsmöglichkeiten entsprechend § 30 Luft VG, weshalb die Überflughöhe von 600 m über dem NSG einzuhalten ist. Davon unbesehen wurde von Seiten der Bundeswehr gegenüber der UNB mitgeteilt, dass die zivile Mitnutzung des Fliegerhorstes zeitnah auslaufen soll.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	------	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ verstößt deshalb gegen § 4 BNatSchG, weil sie den Betrieb des Militärflugplatzes Wunstorf massiv beeinträchtigen würde, so dass seine bestimmungsgemäße Nutzung nicht mehr legal gewährleistet werden könnte.			
	12.4	1.2 Verstoß gegen § 1 LuftVG Weiterhin verstößt ein naturschutzrechtliches Flugverbot gegen § 1 LuftVG, weil das BNatSchG keine Ermächtigungsgrundlage für Abweichungen von luftrechtlichen Vorschriften hergibt.		12.4	Die Freiheit der Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 LuftVG steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer Beschränkung durch anderweitige Bestimmungen nicht nur des Luftverkehrsgesetzes, sondern auch der Rechtsordnung im Übrigen. Gegenteilige Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es nach Kenntnis der UNB nicht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	12.5	Ein naturschutzrechtlich motiviertes Überflugverbot müsste h.E. jedenfalls durch ein Flugbeschränkungsgebiet, das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) festzusetzen wäre, umgesetzt werden.		12.5	Die Region Hannover als untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, die europarechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der (in der Nähe des Fliegerhorstes liegenden) Natura 2000-Kulisse des Steinhuder Meeres und in diesem Zusammenhang insbesondere des europäischen Vogelschutzgebietes sicherzustellen. Grund für die Aufnahme des Verbots ist, dass Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG unter einer Flughöhe von 600 Metern zu erheblichen Störungen des NSG, insbesondere der Avifauna führen. Die entsprechende Befugnis der Region Hannover, hierzu entsprechende Regelungen durch Verordnungen zu erlassen, wird durch das des Bundesministeri-

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>ums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bestätigt (Schreiben 16.08.2016).</p> <p>Wie bereits dargestellt, bestehen für die Bundeswehr weitreichende Sonderrechte (siehe 12.1. bis 12.4).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12.6	1.3 § 30 LuftVG	<p>Der in Artikel 2, Ziffer 12 der I. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet erfolgte Verweis auf § 30 LuftVG ist zur Sicherstellung des gesamten Flugbetriebes am Flugplatz Wunstorf nicht ausreichend und ist nur als Klarstellung zu verstehen. Die Inanspruchnahme von Rechten nach § 30 LuftVG könnte zwar im Bedarfsfall Einsatzflüge der Bundeswehr abdecken, wird aber nicht den gesamten Flugbetrieb an dem Militärflugplatz Wunstorf erfassen, so dass den Bedürfnissen der Luftwaffe nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Im Übrigen befreit § 30 Abs. 1 LuftVG nur von den Vorschriften „dieses Gesetzes“ und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, d.h. den Vorschriften des Luftrechts, nicht aber von naturschutzrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Der Hinweis auf § 30 LuftVG ist danach nicht geeignet, den militärischen Flugbetrieb am Militärflugplatz Wunstorf gegenüber naturschutzrechtlichen Verboten zu „legalisieren“.</p>	12.6	<p>Die Bundeswehr hat nach § 30 LuftVG sehr weitreichende Abweichungsmöglichkeiten, sowohl was den Inhalt der Beschränkungen angeht, als auch bzgl. des Verfahrens. Sie kann nicht nur die Mindestflughöhe unterschreiten „soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend nötig ist“ (vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 LuftVG). Sie kann darüber hinaus auch von verfahrensrechtlichen Anforderungen abweichen (bspw. § 63 BNatSchG). Zuständig für die Anwendung sowohl des Luftverkehrsrechts als auch des Naturschutzrechts wären nach § 30 Abs. 2 LuftVG die Dienststellen der Bundeswehr.</p> <p>Sofern durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Wirksamkeit des § 30 Luft VG für den Flugbetrieb angezweifelt wird, wäre durch das Bundesamt dazulegen, auf welcher Rechtsgrundlage der Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz Wunstorf respektive über der Natura 2000-Kulisse abweichend erfolgt.</p> <p>Davon unbesehen: Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens zum Naturschutzgebiet „Totes Moor“ (NSG-HA 154) fand zu dieser Thematik am 05.04.2016 eine Besprechung mit Vertretern des Bundesamtes für Inf-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>rastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Region Hannover statt.</p> <p>Im Ergebnis wurden die Abweichungsmöglichkeiten des § 30 LuftVG von den Beteiligten unterschiedlich beurteilt. Um hervorzuheben, dass der militärische Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz Wunstorf durch die SchutzgebietsVO nicht beeinträchtigt wird, wurden die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO „Totes Moor“ (NSG-HA 154 - „Bisherige rechtmäßige Nutzungen“) um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p>„Unter die zulässigen Nutzungen fällt insbesondere auch der nach Luftverkehrsrecht genehmigte militärische Flugbetrieb des Militärflugplatzes Wunstorf.“</p> <p>Dieser Hinweis ist modifiziert in die Erläuterungen zur I. Änderungsverordnung „Meerbruchswiesen“ aufgenommen worden (siehe 12.2).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.7	<p>1.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, welcher Bestandteil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist. Im Punkt 4.1.4 wird die Verträglichkeit des Vorhabens Erweiterung Flugplatz Wunstorf und des damit verbundenen Flugbetriebes mit dem europäischen Schutzsystem Natura 2000 erklärt. Zum selben Ergebnis kam die FFH-Vorprüfung (Flora-Fauna-Habitat), welche durch die Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde</p>		12.7	<p>Der angesprochene Landschaftspflegerische Begleitplan, der im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren von der UNB geprüft wurde, bestätigt die Verträglichkeit des Fliegerhorstes und des damit verbundenen militärischen Flugbetriebes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Kulisse. Demnach gilt auch entsprechend der (im Rahmen der I. Änderungsverordnung neu aufgenommen) Freistellung für nach § 34 BNatSchG geprüfte Pläne und Projekte, eine entsprechende Freistellung für den Fliegerhorst. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts wird in Ab-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		durchgeführt wurde.			<p>stimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den Erläuterungen zur Änderung 34 folgende Formulierung ergänzt:</p> <p><i>„Die o. g. Freistellungsregelung umfasst beispielsweise den Ausbau des Militärflugplatzes Wunstorf für das Transportflugzeug Airbus A 400 M und den damit verbundenen militärischen Flugbetrieb im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigungen.“</i></p> <p>Die Freistellung gilt zusätzlich zu den ohnehin schon bestehenden und aus Sicht der UNB bereits zur Gewährleistung des militärischen bzw. hoheitlichen Flugbetrieb ausreichenden Abweichungsmöglichkeiten nach § 30 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.8	2. Zusammenfassung	<p>Durch die Umsetzung der I. Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ wäre der gesamte Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz Wunstorf gefährdet. Derartige Einschränkungen sind nicht hinnehmbar. Ich bitte daher die Einwendungen der Bundeswehr zu berücksichtigen. Andernfalls wäre ich gehalten, eine gerichtliche Überprüfung zu veranlassen.</p>	12.8	<p>Bereits im ursprünglich beteiligten Verordnungsentwurf wurde aus Sicht der UNB der militärische Flugbetrieb des Fliegerhorstes nicht gefährdet. Davon unbeachtet wurden die Bestimmungen der Verordnung und die Erläuterungen, nach Gesprächen mit der Bundeswehr, nochmals konkretisiert (siehe 12.02 und 12.07), so dass aus Sicht der UNB nunmehr eine praktikable Lösung gefunden wurde.</p> <p>Die gerichtliche Überprüfung hat im Zuge einer Normenkontrollklage innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Änderungsverordnung zu erfolgen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

13		Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge.	13		
		Die Änderungsverordnung berührt im Bereich Mardorf, Weißdornweg das Leitungsnetz des Wasserverband Garbsen.			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14		Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V.	14		
		Der NABU Wunstorf nimmt im Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Niedersachsen zum Entwurf der Änderungsverordnung wie folgt Stellung:			
	14.1	In die Karte der Anlage 1 sollten die gemäß § 3 (2) öffentlich begehbaren Wege eingezeichnet werden. Dieses ist bei der Verordnung zum NSG HA-154 „Tottes Moor“ der Fall und kann unnötige Diskussionen vermeiden helfen, da die erwähnten Hinweisschilder in der freien Landschaft oft beschädigt werden oder sogar verschwinden.		14.1	Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Änderungen der I. Änderungsverordnung und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Karte stellt lediglich eine graphisch und redaktionell aktualisierte Version der Schutzgebietskarte i.d.F. von 1998 dar. Im Rahmen der Änderungsverordnung sollen keine inhaltlich neuen Regelungen eingefügt werden. Davon unbesehen wäre eine entsprechende Festsetzung naturschutzfachlich kontraproduktiv, da die Sperrungen von Wegen aufgrund variierender Brutaktivitäten regelmäßig angepasst werden muss.
	14.2	In Anlage 3 zum Verordnungsentwurf werden einige Vogelarten aufgeführt, welche weder für das Gebiet charakteristisch sind noch das Gebiet regelmäßig aufsuchen: - Zwergsäger - Sturmmöwe - Silbermöwe		14.2	Die Auflistungen der wertgebenden Vogelarten sind von der Niedersächsischen Vogelschutzbehörde vorgegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	14.3	<p>Dafür sollten folgende Arten aufgeführt werden:</p> <p>Großer Brachvogel Uferschnepfe Beide Arten sind stark gefährdet und sollen durch die laufenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bestand gefördert werden.</p> <p>Kampfläufer Die Art ist vom Aussterben bedroht und war ehemaliger Brutvogel in den Meerbruchswiesen. Heute aber regelmäßiger Durchzügler. Ziel muss es unseres Erachtens sein, die Art aufgrund der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wieder anzusiedeln.</p> <p>Blässgans Die Art ist regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, welche (fast) alljährlich das 1%-Kriterium für einen Rastplatz von internationaler Bedeutung erfüllt.</p>		14.3	<p>Die Ergänzung der Arten erfolgt unter der Auflistung der sonstigen Brut- und Gastvögeln, für die das Vogelschutzgebiet im Bereich der Meerbruchswiesen eine besondere Bedeutung hat.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
15		Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.	15		
		<p>Der Gebirgs- und Wanderverein begrüßt die Einarbeitung der Natura 2000- Inhalte in die bisherige Schutzgebietsverordnung mit Beibehaltung der bestehenden Schutzgebietskulisse und den einzelnen Zonierungen. In diesem Zusammenhang weisen wir noch mal besonders auf die Notwendigkeit der Beibehaltung des bestehenden Überflugverbotes bis zu einer Mindesthöhe von 600 m hin. Besonders Störungen aus dem Luftraum wirken sich negativ, beispielsweise auf di-</p>			<p>Die Beibehaltung der Überflughöhe von min. 600 m ist vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		verse Brut- und Rastvögel aus. Auch beeinträchtigen Flugaktivitäten die Qualitäten des Naherholungsgebietes -Steinhuder Meer.			
16		Avacon AG, Salzgitter	16		
		Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Die Avacon AG weist darauf hin, dass im Naturschutzgebiet Versorgungsanlagen liegen können, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17		Deutsche Telekom Technik GmbH	17		
	17.1	Die Telekom Deutschland GmbH weist darauf hin, dass im Naturschutzgebiet Telekommunikationslinien (TK-Linien) gem. § 3 Abs. 26 TKG vorhanden sind.		17.1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	17.2	Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.		17.2	Eine Freistellung für „die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Freileitungen und Fernmeldeanlagen“ ist bereits in der Ursprungsverordnung enthalten, der entsprechende Passus wird durch die Änderungsverordnung nicht eingeschränkt. Die Anregung wird somit als bereits erfüllt angesehen und im Weiteren zur Kenntnis genommen.
18		Deutscher Aero Club e. V.	18		
	18.1	Der DAeC ist der Spitzenverband des Luftsports und der allgemeinen Luftfahrt in Deutschland und der		18.1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>zweitgrößte Luftsportverband Europas. Die im DAeC organisierten Luftsportvereine zählen bundesweit mehr als 104.000 Mitglieder (Stand: 31.03.2017), darunter über 27.500 Segelflieger, mehr als 11.000 Motorflieger, über 1.300 Freiballonfahrer, rund 2.900 Ultraleichtflieger und mehr als 35.000 Drachen- und Gleitschirmflieger.</p> <p>Der DAeC ist Verhandlungspartner von Politik, Behörden, Wirtschaft und Gesellschaft in allen Belangen des Luftsports. In der nationalen Sportpolitik arbeitet er eng mit dem Deutschen Olympischen Sportbund zusammen. Er ist als offizieller Vertreter der Bundesrepublik Deutschland Mitglied im Weltluftsportverband FAI (Fédération Aéronautique Internationale) sowie dem europäischen Spitzenverband Europe Airsports. Im Bereich der Luftsportgeräte, des Fallschirmsports und der Großmodelle nimmt der DAeC als Beliehener des Bundes hoheitliche Aufgaben wahr. Der DAeC ist Ausrichter nationaler und internationaler Meisterschaften einschließlich Europa- und Weltmeisterschaften in den verschiedenen Luftsportarten.</p>		
18.2	<p>Durch die beabsichtigte Änderungsverordnung soll im Luftraum über dem Naturschutzgebiet bis zu einer Höhe von 600 m ein Luftsperrgebiet eingerichtet werden. Hierdurch sind die Belange der Luftsportler in erheblichem Maße betroffen, so dass eine Stellungnahme des DAeC geboten ist.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung vom 25.11.1998 ist es verboten,</p>	18.2	<p>Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG unter einer Flughöhe von 600 Metern führen zu erheblichen Störungen des NSG, insbesondere der Avifauna. So führen tieffliegende Luftfahrzeuge durch Ihre Silhouette bei Vögeln zu regelmäßigem Fluchtverhalten. Der damit einhergehende, erhebliche Stress für die Tiere und der kontinuierliche Energieverlust durch das Auf-fliegen können u. a. in einen verminderten Bruterfolg und damit einen Populationsrückgang münden. Die Überflugregelung soll entsprechende Störungen der</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>„innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten.“</p> <p>Gemäß Artikel 2 Nr. 12 des Entwurfes der I. Änderungsverordnung soll das Verbot in § 3 Abs. 3 Nr. 4 zukünftig wie folgt gefasst sein:</p> <p>„4. im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG.“</p> <p>Das mit der I. Änderungsverordnung beabsichtigte Verbot geht erheblich weiter als das Verbot aus der ursprünglichen Verordnung vom 25.11.1998. Während bislang lediglich der Modellflug untersagt war, soll nunmehr jedweder Überflug des Gebietes mit Luftfahrzeugen unterhalb einer Mindestflughöhe von 600 m verboten werden. Verstöße sollen zukünftig mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden, vergl. § 8 Abs. 1 im neuen Verordnungstext (bisher gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung bis zu 50.000,00 DM für unerlaubten Modellflug).</p> <p>Die beabsichtigte Einrichtung eines Luftsperrgebietes durch eine kommunale Körperschaft ist bereits verfas-</p>		<p>Avifauna vermeiden.</p> <p>Zur Rechtmäßigkeit einer Überflugregelung durch die Naturschutzbehörde siehe 20.1, 20.2 und 20.3</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>sungsrechtlich nicht zulässig, da es an der hierfür notwendigen Gesetzgebungs- bzw. Verordnungskompetenz fehlt. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über den Luftverkehr. Der Begriff Luftverkehr und die daraus resultierende Gesetzgebungskompetenz ist weit zu verstehen, vergl. etwa Beck'scher Online Kommentar zum Grundgesetz, Epping/Hillgruber, Art. 73, Rn. 25 (Stand: 01.12.2016).</p> <p>Der Bund hat mit Blick auf die Einrichtung von Luftsperrgebieten von seiner Gesetzgebungskompetenz in §§ 1, 26, 32 Abs. 1 Nr. 9 LuftVG sowie § 17 Abs. 1 LuftVO Gebrauch gemacht. Zuständig für die Festlegung von Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen ist danach das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.</p> <p>Das in § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Verordnungsentwurfes vorgesehene Überflugverbot wäre somit nichtig.</p>			
18.3	<p>Unbeschadet der fehlenden Zuständigkeit könnte das Überflugverbot auch aus anderen Gründen keinen Bestand haben:</p> <p>1. Begründung des Verordnungsgebers</p> <p>Gemäß den von der <i>Region Hannover</i>, Fachbereich Umwelt, vorgelegten Erläuterungen zu den Änderungen (Stand: 19.01.2017) zu Art. 2, Ziffer 12 der I. Änderungsverordnung ist der Grund für die Aufnahme eines nunmehr mit einer erheblichen Geldbuße sanktionierten Überflugverbotes eine angebliche Störung</p>	18.3	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>der Avifauna im Naturschutzgebiet durch Unterhaltungsfahrten mit Heißluftballonen und die damit einhergehenden Störungen durch die Silhouette und die Lärmemissionen des Gasbrenners. Dies führe bei Vögeln zu regelmäßigem Fluchtverhalten. Der damit einhergehende erhebliche Stress für die Tiere und der kontinuierliche Energieverlust durch das Auffliegen könnten u. a. in einen verminderten Bruterfolg und damit einen Populationsrückgang münden.</p> <p>Zudem diene der neue Verordnungstext einer Vereinheitlichung der Überflugsregelung im Gesamtbereich des europäischen Vogelschutzgebietes „Steinhuder Meer“.</p> <p>Ferner: Das Steinhuder Meer sei bereits als luffahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 134 eingestuft und in den Luftfahrkarten entsprechend dargestellt. Die mit dieser Einstufung verbundene Empfehlung, das Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 m zu überfliegen bzw. – mit Ballonen – zu überfahren oder andernfalls zu umfliegen bzw. zu umfahren werde durch die NSG-Verordnung auch naturschutzrechtlich festgesetzt.</p>		
18.4	<p>2. Mindestüberflughöhen nach bisherigem Recht</p> <p>Seit dem 04.11.2014 gelten europaweit die Standardised European Rules of the Air, kurz: SERA. Die Regelungen zur Mindestflughöhe haben sich gegenüber dem vorherigen nationalen Recht inhaltlich nicht verändert. Nach SERA.5005 f) Nr. 2 ist über freiem Gelände von allen Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe</p>	18.4	Siehe 7.2 und 20.3

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>von 150 m über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m um das Luftfahrzeug einzuhalten. Die zuständige nationale Behörde kann Abweichungen zulassen.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Möglichkeit abweichende Regelungen zu treffen hinsichtlich nicht motorisierter Luftfahrzeuge Gebrauch gemacht. Gemäß § 37 Abs. 3 LuftVO in der Fassung vom 29.10.2015 dürfen Segelflugzeuge, bemannte Freiballone, Hängegleiter und Gleitsegler die gemäß SERA.5005 f) Nr. 2 vorgeschriebenen Mindestflughöhen unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebes dies notwendig macht und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.</p> <p>Das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ist nach § 44 Abs. 2 Nr. 18 LuftVO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € bedroht.</p>			
18.5	<p>3. Wahrscheinlichkeit der Störung der Avifauna durch Luftfahrzeuge</p> <p>a) Segelflugzeuge</p> <p>Segelflugzeuge werden nicht durch einen Motor angetrieben, sondern im reinen Gleitflug betrieben. Sie verursachen keinen wahrnehmbaren Lärm. Eine Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe von 150 m findet über flachem Gelände ausschließlich zum Zwecke von Start oder Landung statt. Lediglich in den Mittelgebirgen und insbesondere im Hochgebirge kommt</p>	18.5	<p>Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG unter einer Flughöhe von 600 Metern führen zu erheblichen Störungen des NSG, insbesondere der Avifauna, und sind daher grundsätzlich verboten. Nach aktuellem Kenntnisstand werden brütende oder rastende Vögel durch die Lärm-Emissionen und die Silhouetten von Luftfahrzeugen gestört und hierdurch regelmäßiges Fluchtverhalten ausgelöst. Durch die Störungen ergeben sich stressbedingte erhöhte Mortalitätsraten bzw. eingeschränkte Bruterfolge, wodurch die Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebiets beeinträchtigt werden. Die mögliche Kontaktaufnahme ein-</p>	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>es betriebsbedingt regelmäßig zu einer Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe, wenn in hangnahen Aufwinden geflogen wird.</p> <p>In der Regel fliegen Segelflugzeuge außerhalb des unmittelbaren Flugplatzverkehrs in einer Höhe von deutlich mehr als 200 m. In dieser Höhe werden Segelflugzeuge von Tieren nicht anders wahrgenommen als große und ggfs. tiefer fliegende Greifvögel.</p> <p>Vögel nehmen Segelflugzeuge in der Regel als Artgenossen wahr. Jeder Segelflugpilot erlebt regelmäßig Flüge in unmittelbarer Nähe von großen Vögeln, welche die thermischen Aufwinde in gleicher Weise nutzen wie die Segelflieger. Es ist weder ein aggressives Verhalten noch ein Fluchtverhalten von Vögeln in derartigen Situationen bekannt.</p> <p>Da Segelflugzeuge nicht über einen Antrieb verfügen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer sogenannten Außenlandung, wenn kein Aufwind mehr gefunden wird. Allerdings bevorzugen Segelflieger, wenn sie es nicht mehr bis zu einem Flugplatz schaffen, grundsätzlich bewirtschaftete Ackerflächen, da dort keine versteckten Gefahren für Mensch und Material durch Steine, Gräben, Weidezäune u. ä. aus der Luft nicht oder schlecht erkennbare Hindernisse besteht. Es gilt das unter Segelfliegern bekannte Motto: „Wo ein Bauer mit dem Trecker fahren kann, kann – bei entsprechender Länge und Ausrichtung – auch ein Segelflugzeug landen.“ Innerhalb des ausgewiesenen Naturschutzgebietes befinden sich keine für eine Außenlandung geeigneten Ackerflächen, sehr wohl aber un-</p>		<p>zelter Vögel mit Segelflugzeugen u. ä. in großer Höhe ändert nichts an dieser, für die Schutzbestimmungen im NSG relevanten, Tatsache. Die Behauptung des Aero Clubs, wonach Segelflugzeuge mit einer Spannweite von bis zu 30 Metern von Vögeln als Artgenossen wahrgenommen werden, wird in dem Zusammenhang zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der dargestellten Ausführungen, wonach Segelflieger grundsätzlich eine Mindesthöhe einhalten müssen, um überhaupt zu den (geplanten) Start- und Landeplätzen zurückkommen und Landungen im NSG allenfalls alle paar Jahre vorkommen, kann die UNB davon auszugehen, dass die Schutzgebietsverordnung diesbezüglich faktisch keine Beschwernis darstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>mittelbar angrenzend. Es ist damit ausgeschlossen, dass ein Segelflugzeug innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes landet. Vielmehr würde ein Segelflugpilot immer eine der außerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen großen Ackerflächen für eine Außenlandung wählen.</p> <p>Auch aus der Erläuterung der Region Niedersachsen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass seit Festlegung des Naturschutzgebietes im Jahre 1998 dort jemals eine Außenlandung mit einem Segelflugzeug erfolgt wäre.</p> <p>Die Gefahr, dass die Avifauna des Naturschutzgebietes durch überfliegende oder dort landende Segelflugzeuge gestört wird, ist auch ohne Einrichtung eines Luftsperrgebietes somit gleich Null.</p> <p>Nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Verordnungsentwurfes sollen der Überflug und die Landung auch in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum verboten werden. Eine Störung der Avifauna durch Überflüge unterhalb einer Höhe von 600 m in diesem Bereich ist aus den bereits dargelegten Gründen nicht zu befürchten. Grundsätzlich möglich ist die Außenlandung eines Segelflugzeuges auf einer der Ackerflächen, die innerhalb einer Breite von 500 m an das Naturschutzgebiet angrenzen. Allerdings ist die Außenlandung eines Segelflugzeuges auf einer Ackerfläche keineswegs ein alltägliches Ereignis und dürfte auch in diesem Bereich – wie auf allen anderen Ackerflächen – allenfalls alle paar Jahre einmal vorkommen. Sofern durch die Außenlandung eines Segelflugzeu-</p>		
--	--	--	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		ges außerhalb des Naturschutzgebietes die dortige Avifauna überhaupt beeinträchtigt werden kann, wäre dies aufgrund der äußerst geringen Anzahl eines solchen Ereignisses vernachlässigbar.			
	18.6	<p>b) Drachenflieger, Gleitschirmflieger</p> <p>Von Drachenfliegern und Gleitschirmfliegern geht ebenfalls keine Lärmbelästigung aus. Überflüge in einer Höhe von weniger als 600 m werden von Tieren am Boden und Vögeln nicht anders wahrgenommen, als Überflüge von Greifvögeln.</p> <p>Da Gleitschirm- und Drachenflieger eine kürzere Landstrecke benötigen als Segelflugzeuge, besteht für eine Außenlandung innerhalb des Naturschutzgebietes grundsätzlich eine größere Wahrscheinlichkeit. Allerdings werden Drachen- und Gleitschirmpiloten für eine Außenlandung eine bewirtschaftete Ackerfläche ebenso einer aus der Luft schwer einschätzbaren Moor- und Sumpflandschaft vorziehen.</p> <p>Eine Störung der Avifauna durch Drachen- und Gleitschirmflieger kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen betreffend Segelflugzeuge wird ergänzend Bezug genommen.</p>		18.6	<p>Die aufgestellten Behauptungen zur Wahrnehmung von tief fliegenden Drachenfliegern und Gleitschirmfliegern durch Vögel am Boden werden von der UNB nicht geteilt und widersprechen dem wissenschaftlichen Kenntnisstand.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	18.7	<p>c) Gasballone</p> <p>Es ist grundsätzlich zwischen Heißluftballonen, die ihren Auftrieb mit einem lärmintensiven Gasbrenner erzeugen, und Gasballonen, die ihren Auftrieb durch die Befüllung mit einem Gas, das leichter ist als Luft</p>		18.7	<p>Die Hinweise zur Differenzierung zwischen Heißluft- und Gasballonen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Ausführungen, wonach vermutlich noch nie oder allenfalls alle paar Jahre ein Ballon im NSG gelandet ist, kann die UNB davon auszugehen, dass die Schutzgebietsverordnung diesbezüglich fak-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>(Helium) erhalten und völlig lautlos fahren, zu unterscheiden. Von einem Gasballon gehen keinerlei Lärmemissionen aus. Auch ein Gasballonpilot wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht das Naturschutzgebiet für eine Landung auswählen, sondern eine der sehr viel besser geeigneten und in der näheren und weiteren Umgebung in großer Anzahl vorhandenen großen Ackerflächen.</p> <p>Auch hier ist wieder anzumerken, dass keinerlei Informationen darüber vorliegen, wie oft denn überhaupt schon ein Ballon in dem Naturschutzgebiet gelandet ist. Es kann vermutet werden, dass dies überhaupt noch nicht oder allenfalls alle paar Jahre einmal vorgekommen ist.</p>		<p>tisch keine Beschwerne darstellt. Die Ablehnung der naturschutzrechtlichen Regelung zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen durch den Deutschen Aero Club ist anhand dieser Hinweise nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
18.8	<p>d) Heißluftballone, motorisierte Luftfahrzeuge</p> <p>Eine mögliche Störung der Avifauna durch die Lärmemissionen des Gasbrenners eines Heißluftballons sowie durch motorisierte Luftfahrzeuge ist grundsätzlich nachvollziehbar.</p> <p>Indessen ist in den amtlichen Luftfahrkarten bereits jetzt die Empfehlung enthalten, das Naturschutzgebiet nicht in einer geringeren Höhe als 600 m zu überfliegen.</p> <p>Aufgrund dieser Empfehlung aber auch grundsätzlich erscheint es höchst zweifelhaft, dass das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in Flughöhen von weniger als 600 m überflogen wird. Eine Flughöhe von 600 m oder höher wird von den meisten Luftfahrzeug-</p>	18.8	<p>Entsprechend der dargestellten Ausführungen, wonach eine Mindestflughöhe von 600 m schon aus Sicherheitsgründen (z. B. bzgl. Motorstörungen) eingehalten wird, kann die UNB davon auszugehen, dass die Schutzgebietsverordnung diesbezüglich faktisch keine Beschwerne darstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>führen in der Regel schon deshalb gewählt, um im Falle einer Motorstörung ausreichend Spielraum zu haben, ein geeignetes Landefeld im Gleitflug zu erreichen. Niedrigere Flughöhen werden in aller Regel nur zum Zwecke von Start und Landung gewählt, also in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen.</p> <p>In der Nähe des Naturschutzgebietes befindet sich kein Flugplatz, so dass es ausgeschlossen ist, dass dort Luftfahrzeuge zum Zwecke von Start und Landung niedriger fliegen als gewöhnlich. Der zum Naturschutzgebiet nächstgelegene Flugplatz ist der Sonderlandeplatz Nienburg-Holzbalge in einer Entfernung von rund 28 km.</p>			
18.9	<p>e) Modellflugzeuge</p> <p>Die Anordnung eines bußgeldbedrohten Betriebsverbotes für unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Modellflugzeuge, durch die Naturschutzverordnung ist obsolet, da ein solches Verbot gemäß Art. 2 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017, sogenannte „<i>Drohnen-Verordnung</i>“, BGBl., Jahrgang 2017, Teil I. Nr. 17, S. 683, zukünftig in § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO enthalten sein wird.</p>		18.9	<p>Die Regelung ist trotz der (nach Beginn des Beteiligungsverfahrens in Kraft getreten Bundesverordnung) erforderlich, zumal die entsprechende Bundesverordnung jederzeit auch wieder außer Kraft gesetzt werden kann und dann im NSG kein ausreichendes Schutzregime für die störepfindliche Avifauna mehr gegeben wäre.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.10	<p>4. Auswirkungen der Einrichtung eines Luftsperrgebietes auf den Betrieb bemannter Luftfahrzeuge</p> <p>Die Einrichtung eines Luftsperrgebietes hat erhebliche Auswirkungen insbesondere auf den Betrieb nicht-motorisierter bemannter Luftfahrzeuge.</p>		18.10	<p>Das NSG (inkl. der Anteile im LK Nienburg und Schaumburg) umfasst eine Fläche von 1.000 ha. Bezogen auf die Fläche der Region Hannover entspräche dies ca. 0,4 Prozent. Das gesamte Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer umfasst eine Fläche von ca. 5.320 ha. Bezogen auf die Fläche der Region Hanno-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>Segelflugzeuge, Drachenflieger und Gleitschirme fliegen bei Überlandflügen jeweils von Aufwind zu Aufwind. Jede Beschränkung des Luftraumes durch Sperrgebiete stellt eine erhebliche Einschränkung mit Blick auf die Suche nach geeigneten Aufwinden dar und erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit sowohl unmittelbar beim Fliegen als auch in der Flugplanung.</p> <p>Der für Segel-, Gleitschirm- und Drachenflieger nutzbare Luftraum ist in Deutschland erheblich eingeschränkt durch zahlreiche militärische Luftsperrgebiete sowie durch großflächige Kontrollzonen und kontrollierte Lufträume, die um die großen Verkehrsflughäfen herum angelegt sind, um den dortigen, nach Instrumentenflugregeln fliegenden Passagierluftverkehr von der nach Sichtflugregeln fliegenden Sportfliegerei zu trennen.</p> <p>Jede weitere Einrichtung eines Luftsperrgebietes ist für die private Fliegerei und insbesondere für die Sportfliegerei in Deutschland eine erhebliche Beeinträchtigung.</p>		<p>ver entspräche dies ca. 2,3 Prozent. Auch bei Berücksichtigung des 500 m Puffers ist der Luftraum, der naturschutzfachlich mit einer Mindestüberflughöhe von 600 m geregelt wird, letztendlich marginal. Gleichzeitig wurde vom Aero Club unter den Punkten 18.5, 18.7 und 18.8 dargestellt, dass eine Überflughöhe von 600 m i.d.R. selbst von den Luftfahrzeugführern eingehalten wird und dies auch den Empfehlungen aus Luftfahrkarten entspricht. Die UNB vermag diesbezüglich die angeblichen erheblichen Einschränkungen der Schutzgebietsregelung nicht zu erkennen. Selbst wenn dem in diesem Gebiet so wäre, erschließt sich der UNB nicht, warum aufgrund möglicher anderer rechtlicher Einschränkungen des Flugbetriebs (militärische Sperrgebiete o. ä.) ausgerechnet der Schutz der Natur über einem Vogelschutzgebiet (mit den entsprechenden europarechtlichen Verpflichtungen) unbeachtet bleiben bzw. zugunsten der Hobbyfliegerei zurückstehen sollte.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet ist ein international bedeutsamer Lebensraum bzw. Rastgebiet für zahlreiche, teils stark gefährdete Vogelarten. Eine Beeinträchtigung dieser letzten Rückzugsräume hatte gravierende Folgen für die Gesamtpopulationen und würde den europarechtlichen Schutzziele zuwiderlaufen. Sowohl das BMVI als auch Gerichte haben bestätigt, dass die UNB im Zuge der Umsetzung europäischen Habitatschutzrechts berechtigt ist, entsprechende fachliche Regelungen im Zuge von Verordnungen nach Naturschutzrecht zu treffen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	18.11		18.11	
	<p>5. Schutz und Förderung des Luftsports</p> <p>Die Förderung des Sports, also auch des Luftsports, ist nach Art. 6 der Niedersächsischen Landesverfassung ein Staatsziel. Der Luftsport wird ferner als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit über Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Der nach Art. 20a GG ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete Umweltschutz mag im Einzelfall mit der Förderung des Sports konkurrieren, geht diesem aber keineswegs grundsätzlich vor.</p> <p>Dass es sich bei der Sportfliegerei nicht um eine reine Freizeitbetätigung handelt, sondern um einen Sport im Wortsinne, wird durch die auch im Luftsport ausgetragenen zahlreichen Meisterschaften belegt. Diese finden nicht nur zentral statt und ausgehend von Flugplätzen von denen eine Berührung mit dem Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ möglicherweise nicht zu befürchten ist. Vielmehr finden ganzjährig dezentrale Wettbewerbe im Segelflug sowie im Gleitschirm- und Drachenfliegen statt. Der DAeC ist Ausrichter der dezentralen Deutschen Meisterschaft im Streckensegelflug an welcher jährlich mehrere tausend Segelflieger teilnehmen. Es werden in zwei Junioren-Klassen, in sechs Senioren-Klassen sowie in einer Frauenklasse der deutsche Meistertitel sowie in den Bundesländern Landesmeistertitel vergeben. Parallel dazu findet ganzjährig ein von einem Luftsportverein ausgerichteteter sogenannter „Online-Contest“ statt. Dies ist ebenfalls ein dezentraler Wettbewerb, an dem im Jahre 2016 deutschlandweit 7.704 Piloten teilnahmen. Ein Teil der durchgeführten Wettbewerbs-</p>			<p>Siehe 18.10</p> <p>Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und explizit auch der Tiere – auch in Verantwortung für die künftigen Generationen – ist nach Artikel 20a des Grundgesetzes Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland. Deutschland ist hat sich des Weiteren vertraglich zur Umsetzung des europäischen Vogelschutzrichtlinie und damit internationalen Rechts verpflichtet.</p> <p>Das NSG Meerbruchswiesen als Teilkulisse des Vogelschutzgebietes Steinhuder Meer hat eine herausragende Bedeutung für zahlreiche seltene und stör sensible Vogelarten. Diese sind auf die räumlich begrenzten Lebensraumstrukturen der Meerbruchswiesen und der weiteren Feuchtbereiche des Steinhuder Meeres als Brut- und Rastplatz angewiesen. Diese international herausragenden Habitat- und Vernetzungsfunktion würde durch regelmäßige Störungen durch tieffliegende Luftfahrzeuge beeinträchtigt.</p> <p>Die lokal über dem NSG bzw. Vogelschutzgebiet geltende Mindestflughöhe von 600 stellt eine vernünftige und erforderliche Regelung für das Allgemeinwohl (im Sinne des Staatsziels Naturschutz) dar. Es erschließt sich der UNB in keiner Weise, wieso das Freizeitverhalten einer überschaubaren Zahl an Personen in einem lokal begrenzten Bereich diesen naturschutzrechtlichen Zielen vorgehen sollte. Die Hobbyflieger haben (im Gegensatz zur Avifauna) Ausweichmöglichkeiten und können auch in anderen Bereichen flie-</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		flüge würde durch ein weiteres Sperrgebiet unmittelbar beeinträchtigt.			gen, so sie denn die Mindestflughöhe von 600 m nicht einhalten können oder wollen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
18.12	6. Fehlende Verhältnismäßigkeit	<p>Die Einrichtung eines Luftsperrgebietes ist ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und steht ferner in Konflikt mit dem Staatsziel der Förderung des Sports gemäß Art. 6 der Niedersächsischen Landesverfassung.</p> <p>Jeder Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen muss verhältnismäßig sein. Dies bedeutet, dass ein Eingriff nicht gravierender sein darf, als es zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich ist. Vor jedem Eingriff muss eine entsprechende Abwägung erfolgen.</p> <p>Die Einrichtung eines alle Luftfahrzeuge betreffenden Luftsperrgebietes zum Schutze der Tiere innerhalb des Naturschutzgebietes ist unverhältnismäßig. Es ist nicht zu erkennen, dass der Ordnungsgeber die Auswirkungen überfliegender Luftfahrzeuge auf die Tierwelt tatsächlich untersucht hat. Insbesondere ist nicht geprüft worden, ob nicht die nach dem Luftverkehrsrecht ohnehin einzuhaltende Mindestflughöhe von 150 m bereits ausreicht.</p> <p>Es liegen weiter keinerlei Informationen darüber vor, wie oft und in welcher Höhe das Naturschutzgebiet von lärmintensiven Luftfahrzeugen in niedriger Höhe</p>	18.12	<p>Alle vom Deutschen Aero Club vorgetragene Nutzungsmöglichkeiten des Luftraumes eines Natura 2000-Gebietes sind als Projekte gemäß § 34 BNatSchG anzusehen. Für keine dieser Nutzungsmöglichkeiten hat der Deutsche Aero Club eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und vorgelegt. Nicht der Ordnungsgeber hat die Auswirkungen zu untersuchen sondern der Projektträger. Nach § 34 BNatSchG reicht es aus, dass ein Projekt geeignet ist, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Am Beispiel der Ballonfahrten hat das VG Hannover mit Beschluss vom 31. Mai 2017 - Az. 4 B 1741/16 die Ansicht der UNB bestätigt:</p> <p><i>„... Gemessen daran spricht bei summarischer Prüfung nach Auffassung der Kammer Überwiegendes für die Annahme, dass durch die Ballonfahrten im Vogelschutzgebiet V 42 erhebliche Beeinträchtigungen der dort anzutreffenden Brut- und Zugvogelarten zu befürchten sind.“</i></p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere der störepfindlichen Avifauna kann nach aktuellem Kenntnisstand nur durch eine Mindestflughöhe von 600 m ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Regelung ist daher auch im Rahmen der Schutzgebietsverordnung „Meerbruchswiesen“, dessen Schutz-</p>	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		<p>überflogen wurde. Weiter wird vom Ordnungsgeber nicht zwischen lautlosen Luftfahrzeugen einerseits und Luftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor bzw. Ballonen mit einem lärmintensiven Gasbrenner unterschieden.</p> <p>Da all dies nicht näher in Erwägung gezogen wurde, liegt bereits ein Ermessensfehler vor, welcher wiederum die Verhältnismäßigkeit des geplanten Eingriffs grundsätzlich ausschließt.</p>			<p>zeck auch Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes umfasst, notwendig.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	18.13	<p>Der Deutsche Aero Club bittet um die dringende Beachtung der vorstehenden Erwägungen. Sollte die Verordnung, wie beabsichtigt, erlassen werden, müssten die betroffenen Luftsportler ggfs. vom Deutschen Aero Club über die Nichtigkeit der Anordnung des Luftsperrgebietes informiert werden.</p>		18.13	<p>Es erschließt sich der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover nicht, auf welcher Rechtsgrundlage der Deutsche Aero Club e. V. als Körperschaft des privaten Rechts eine von der Region Hannover per Verordnung erlassene Überflugsregelung als nichtig deklarieren möchte. Dies stünde allein dem OVG Lüneburg (bzw. dem Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz) im Rahmen einer Normenkontrollklage zu. Die Region Hannover empfiehlt dringend, von der vorgetragenen Absicht einer entsprechenden Falschinformation von Luftsportlern Abstand zu nehmen, da sich hieraus ggf. erhebliche rechtliche Folgewirkungen ergeben könnten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
19		Deutscher Aero Club LV Niedersachsen e.V.	19		
		<p>Der Stellungnahme des Deutschen Aero Club e.V. zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ Entwurf der I. Änderungsverordnung vom 19.01.2017 schließt sich der DAeC Landesverband Niedersachsen e.V.</p>			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>grundsätzlich an. Wir möchten mit unserem Beitrag einige Punkte hervorheben bzw. aus unseren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung der ABAs ergänzen, die in der Diskussion von Wichtigkeit sind. Da diese für die Luftsportler des DAeC Landesverband Niedersachsen e.V., welche hauptsächlich von der angekündigten Maßnahme in der Ausübung ihres Sportes betroffen sein werden, von besonderer Bedeutung sind, halten wir die Berücksichtigung unserer Einwände für zwingend.</p>			
19.1	<p>In den Erläuterungen zu Artikel 2, Ziffer 12 steht:</p> <p>Die angesprochene erhebliche Störung bei Flughöhen unter 600 m und dass das Steinhuder Meer bereits als luftfahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 134 eingestuft und in den Luftfahrkarten entsprechend dargestellt ist. Die mit dieser Einstufung verbundene Empfehlung, das Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 m zu überfliegen bzw. – mit Ballonen – zu überfahren oder andernfalls zu überfliegen bzw. zu umfahren werde durch die NSG Verordnung auch naturschutzrechtlich festgesetzt</p> <p>Dieser Interpretation der ABA im Allgemeinen und dem ABA 134 im Besonderen müssen wir klar mit folgender Begründung widersprechen. Bei der Einführung der ABA vor ca. 10 Jahren war allen Beteiligten bewusst und es war auch Konsens, dass ein generelles Überflugverbot aller ABAs luftrechtlich nicht durchsetzbar sei und im Übrigen auch dem Schutzzweck nicht dienlich sei. Vielmehr wurde vereinbart, dass in</p>	19.1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		den von den Ornithologen festgelegten für den Vogelschutz relevanten Zeiträumen diese Gebiete zu meiden sind, sofern flugsicherheitsrelevante Umstände nicht dagegensprechen.			
19.2		<p>Im Fall ABA 134 wurde der schutzwürdige Zeitraum auf die Monate September bis Mai festgelegt. Dies bedeutet, dass außerhalb dieses Zeitraums kein relevanter Schutzbedarf besteht, der in Bezug zu fliegerischen Aktivitäten steht.</p> <p>Die durch die Experten vorgenommene Festlegung stellt sicher, dass Beeinflussungen durch Luftfahrzeuge im festgesetzten Rahmen für den Vogelschutz ungeschädlich sind. Somit ist eindeutig geklärt, dass im übrigen Zeitraum des Jahres kein Schutzbedarf besteht. Mit dem ganzjährigen Überflugverbot wird nutzbarer Luftraum vernichtet, ohne das mit einer solchen Maßnahme ein positiver Aspekt für den Vogelschutz erreicht wird. Im Gegensatz dazu kommt es vielmehr durch Ausweichverkehr an anderen Stellen zu Verdichtungen des Luftverkehrs und damit ggf. zu flugsicherheitsrelevanten und damit unakzeptablen Risiken.</p>	19.2	<p>Die vorgebrachte Einschätzung wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. In dem Zeitraum Mai bis August eines jeden Jahres brüten zahlreiche schutzwürdige Vögel im Schutzgebiet, die durch Überflüge unter 600 m aufgeschreckt werden. Ein erhöhter Stress, ein regelmäßiges verlassen der Gelege und damit auch verminderter Bruterfolg mit entsprechender Schwächung der Populationen wäre zu erwarten.</p> <p>Die Fragestellung der Verdichtung des Luftverkehrs ist kein durch naturschutzfachliche Regelungen lösbares Problem. Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, dass die naturschutzfachlich begründete 600 m Regelung in einem letztendlich marginalen Anteil des Luftraums zu einem unakzeptablen bzw. flugsicherheitsrelevanten Risiko führen würde. Dieses Risiko würde dann schon jetzt bestehen und müsste durch andere Maßnahmen geregelt bzw. eingeschränkt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
19.3		Die Anhebung der Mindesthöhen auf 600 m für den Luftverkehr oberhalb der ABA 134 würde bedeuten, dass nur noch ein vertikaler Luftraum von 150 m zum darüber liegenden Luftraum Klasse D (nicht frei befliegbare) des Verkehrsflughafens Hannover für die Allgemeine Luftfahrt zur Verfügung steht. Ein derart dünner Luftraum erlaubt kaum noch vertikale Aus-	19.3	<p>Sofern der Luftraum über dem NSG in über 600 Metern, wie vom Aero Club Nds. dargestellt, nicht sicher genutzt werden kann, empfiehlt die UNB den Bereich entsprechend ganz zu meiden. Es erschließt sich der UNB nicht, weshalb in einem räumlich begrenzten Bereich wie dem NSG bzw. dem Vogelschutzgebiet europarechtlich erforderliche Naturschutz-Auflagen</p>	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		weichmanöver und stellt somit ein Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr dar.			zugunsten des Luftsports zurücktreten sollten. Offensichtlich wird durch den Aero Club automatisch akzeptiert, dass es in gewissen Luftraum-Klassen Beschränkungen für die Hobbyfliegerei gibt. Der Aero Club Nds. möge dann bitte auch akzeptieren, dass der Luftraum über Vogelschutzgebieten mit störsensiblen Arten naturschutzfachlichen Nutzungsbeschränkungen unterliegt. Soweit dies in der Gesamtgemengelage aus Sicht der Hobbyflieger zu einer faktischen Nichtnutzbarkeit des Luftraumes über diesem NSG führt, kann das Problem nicht zu Lasten der europarechtlich verbindlichen Habitatschutzes von Brut- und Gastvögeln gelöst werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	19.4	Für Segelflugzeuge und in noch stärkerem Maß für Drachen- und Gleitschirme käme die geplante Maßnahme darüber hinaus einer Flugverbotszone gleich. Mit den üblichen Gleitzahlen von nicht motorisierten Luftfahrzeugen und nur noch 150 m verfügbarer Höhe gäbe es keinen möglichen Flugweg in dem betroffenen Bereich, der mit den entsprechenden Sicherheitsreserven befliegbar wäre. Dies stellt insbesondere, da die Sportler in diesen Luftfahrzeugen nicht in der Lage sind ausreichende Umwege unabhängig von Thermikquellen zu fliegen, ein faktisches Flugverbot dar.		19.4	Siehe 19.3
	19.5	Zum angesprochenen Fluchtverhalten haben die Verbände der Allgemeinen Luftfahrt und des Luftsportes, Deutscher Aero Club und Deutscher Hängegleiterverband, das Projekt „Luftige Begegnungen“ geschaffen, in dem Piloten die Begegnungen mit Vögeln und de-		19.5	Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand werden brütende oder rastende Vögel durch die Lärm-Emissionen und die Silhouetten von Luftfahrzeugen gestört und hierdurch regelmäßiges Fluchtverhalten ausgelöst. Durch die Störungen ergeben sich stress-

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		ren Verhalten beobachten und in einem Online Portal dokumentieren. Regelmäßig zeigen sich Vögel von Segelflugzeugen und Gleitschirmen unbeeindruckt oder sogar angezogen, da die durch kreisende Luftfahrzeuge angezeigte Thermik auch von den Vögeln genutzt wird. Das entsprechende Projekt wurde durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt gefördert.			bedingte erhöhte Mortalitätsraten bzw. eingeschränkte Bruterfolge, wodurch die Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebiets beeinträchtigt werden. Die mögliche Kontaktaufnahme einzelner Vögel mit Segelflugzeugen u. ä. in großer Höhe ändert nichts an dieser, für die Schutzbestimmungen im NSG relevanten, Tatsache. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	19.6	Der ehemalige Umweltreferent des Deutschen Aero Club e.V. Wolfgang Scholze hat bereits 2006 in seiner Veröffentlichung „Luftsport und Naturschutz – Kooperation statt Konfrontation“ dieses Thema intensiv bearbeitet und die Vorteile für den Naturschutz dargestellt. Sowohl die Informationen zu „Luftige Begegnungen“ als auch diese Veröffentlichung stehen auf der Homepage des Deutschen Aero Club www.daec.de zur Verfügung.		19.6	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	19.7	Luftsportler sind umwelt- und naturbewusste Mitbürger und dem Vogelflug und damit den Vögeln in ganz besonderer Weise verbunden. Sie unterstützen und fördern ein kooperatives Miteinander der Belange auch oder gerade im Naturschutz. Unnötige und unbegründete Einschränkungen sind dazu geeignet, auch sinnhafte Beschränkungen in Frage zu stellen. Das ABA 134 hat nach unseren Erfahrungen seinen beabsichtigten Zweck voll erfüllt, denn Störungen und Fehlverhalten in Bezug auf den Naturschutzgedanken durch Piloten bzw. Flugzeuge wurden an die Verbände und Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen bisher nicht herangetragen.		19.7	Das Bewusstsein für Umwelt- und Natur der Luftsportler wird begrüßt und eingefordert. In diesem Zusammenhang passt das Eintreten des Deutschen Aero Club gegen die Regelungen zum Schutz eines internationalen Vogelschutzgebietes nicht mit dem dargestellten Selbstbild zusammen. Die Einschätzung der Notwendigkeit naturschutzrechtlicher Regulierungen zum Schutz des Vogelschutzgebietes obliegt der Naturschutzbehörde (siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 22.09.16, 4 C 2.16) und nicht dem Deutschen Aero Club.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

20		20	
20.1	<p>Ballonteam Steinhuder Meer GmbH</p> <p>Die Geschäftsführung der Ballonteam Steinhuder Meer GmbH nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die unter Artikel 2 der Änderungen des Verordnungstextes Nr.: 12 der I. Änderungsverordnung formulierten Verbote zur Änderung des Verordnungstextes § 3 Abs. 3 Ziffer 4</p> <p>.... „ im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG.“...</p> <p>sind praktisch mit der Implementierung eines Luftsperrgebietes bzw. eines Gebietes mit Flugbeschränkung durch eine nicht zuständige untere Naturschutzbehörde gleichzusetzen. Hierdurch werde ich in meiner berechtigten Nutzung des Luftraumes bei der Durchführung von Flugbetrieb mit Ballonen meines Unternehmens erheblich unrechtmäßig eingeschränkt und behindert. Erhebliche Rechtsverletzungen meines Luftfahrtunternehmens sind die Folge.</p>	20.1	<p>Die Befugnis der UNB, über Schutzgebieten eine Regelung für Luftfahrtbeschränkungen vornehmen zu können, wurde sowohl durch das BMVI und BMUB (siehe auch 7.1 und 7.2) als auch gerichtlich bestätigt (siehe 20.2). Auch die Nds. Landesregierung bestätigt, dass die Regelungen des Luftverkehrsrechts eine Regelung von Luftfahrtbeschränkungen in Schutzgebieten nicht ausschließen (vgl. Weisse Mappe 2017 des Nds. Heimatbundes e. V., S. 8).</p> <p>Bei den Belangen des Ballonteam Steinhuder Meer GmbH handelt es sich ausschließlich um private, nicht aber um Gemeinwohlbelange. Die entstehenden Nachteile werden zudem nicht als gravierend angesehen, weil dem Ballonteam auch Startplätze außerhalb des durch die NSG Verordnung geschützten Bereiches und (sofern die naturschutzrechtlich notwendige Mindestflughöhe von 600 Metern nicht eingehalten werden könnte) andere Fahrtrouten, u.a. im Naturpark, zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
20.2	<p>Rechtliche Einordnung</p> <p>1. Fehlende Ermächtigungsgrundlage</p>	20.2	<p>Die für die Region Hannover zuständigen Verwaltungsgerichte VG Hannover und OVG Lüneburg haben folgende Positionen bestätigt:</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>Die von der Region Hannover in der Verordnung angegebene Ermächtigungsgrundlage des §§ 23 BNatSchG enthält keine Ermächtigung zur Regelung einer Überflugbeschränkung i.S.d. § 3 Abs. 3 Ziff. 4 der Verordnung.</p> <p>Die angegebenen Normen enthalten eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zur Einrichtung von Naturschutzgebieten und der Regelung von Verboten zur Erreichung des Schutzzwecks der entsprechenden Verordnung. Selbst wenn davon ausgegangen werden sollte, dass das Naturschutzgebiet räumlich auch den darüber liegenden Luftraum erfasst, ist die Regulierung des Luftraumes im Einzelnen aus guten Gründen nicht Gegenstand der Verordnungsermächtigung i.S.d. oben bezeichneten Vorschriften.</p>		<p>Die Benutzung des Luftraums für Luftfahrzeuge - zu denen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auch Freiballone gehören – ist gemäß § 1 Abs. 1 LuftVG nur frei, soweit sie nicht durch u.a. durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.</p> <p>Zu den insoweit einschlägigen Rechtsakten und Rechtsvorschriften zählen auch das EU-Habitatschutzrecht und das Vogelschutzrecht sowie das dazu ergangene nationale Umsetzungsrecht des Bundesnaturschutzgesetzes, auf deren Grundlage grundsätzlich eine Beschränkung der Freiheit der Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge möglich ist.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wird nicht auf dem Gebiet des Luftrechts tätig, sondern auf der Basis der §§ 20 Abs. 2 sowie 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und stützt die Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung somit auf naturschutzrechtliche Vorschriften.</p> <p>Durch eine mögliche doppelte Zuständigkeit würden Luftfahrzeugführer nicht beschwert. Eine luftfahrtrechtliche Zuständigkeit besteht bei bemannten Freiballonen aber nur im Genehmigungsverfahren für die Aufstiegserlaubnis, da diese auch eine naturschutzrechtliche Prüfung enthält.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>20.3</p> <p>2. Formelle Rechtswidrigkeit</p> <p>Die Verordnung ist formell rechtswidrig, da sie gegen höherrangiges formelles Recht verstößt. Für die Regulierung des Luftraumes in der Form einer Überflugbeschränkung ist die Region Hannover nicht zuständig. Gemäß § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt, Aufgabe der Luftfahrtbehörden. Für die Festlegung von Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen ist gem. § 17 Luftverkehrsordnung (LuftVO), ausschließlich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zuständig, sofern dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Gleiches gilt für Genehmigung von Abweichungen in Gebieten mit Flugbeschränkungen nach Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012.</p> <p>Soweit naturschutzrechtliche Belange tatsächlich durch den Betrieb eines Ballons beeinträchtigt sein sollten, fällt es in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Landesluftfahrtbehörde, entsprechende Untersagungsverfügungen zu erlassen, bzw. in den Zuständigkeitsbereich des BMVI, entsprechende Flugbeschränkungen wie Luftsperrgebiete oder Gebiete mit Flugbeschränkungen einzurichten. Diese Flugbeschränkungen werden dann in die Luftfahrtskarten aufgenommen und sind somit für alle Luftraumnutzer</p>		<p>20.3</p> <p>In einer E-Mail vom 07.06.2017 teilt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) mit, dass zwischen BMUB und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Einvernehmen in folgenden Punkten besteht:</p> <p>Von der in der EU-Durchführungsverordnung 923/2012 festgelegten Mindestflughöhe von 150m kann in nationalen Schutzgebietsregelungen abgewichen werden. Dies sei durch einschlägige Rechtsprechung mehrfach bestätigt worden.</p> <p>Eine kartenmäßige Darstellung der entsprechenden Überflughöhen wird zwischen den Ministerien noch abgestimmt.</p> <p>Hinsichtlich der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde siehe 20.1 und 20.2</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		ersichtlich und bindend.		
	20.4	<p>Der Versuch der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde nach dem Inkrafttreten der Schutzverordnung für das an das NSG „Meerbruchwiesen“ unmittelbar im Osten anschließende Naturschutzgebiet „Totes Moor“ (HA-154N), beim BMVI ein Luftsperrgebiet nach Luftverkehrsgesetz § 26 Abs.2 i.V.m. § 17 Luftverkehrsordnung mit entsprechenden Flugbeschränkungen zu beantragen, wurde vom BMVI zu Recht abgelehnt.</p> <p>Im Antwortschreiben des BMVI an die Region Hannover vom 16.08.2016 heißt es hierzu :</p> <p>Zitat: „Das BMVI legt Gebiete mit Flugbeschränkungen fest, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Dabei gehört die Sicherstellung naturschutzrechtlicher Verbote oder die Absicherung eines Natura 2000 Gebietes nicht zu den Aufgaben des BMVI.“ Zitat Ende.</p> <p>Im Weiteren heißt es:</p> <p>Zitat:..... „Vor diesem Hintergrund könnte nur dann ein Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt werden, wenn durch den in diesem Gebiet tatsächlich stattfindenden Luftverkehr konkrete Gefahren für die Avifauna des Naturschutzgebietes ausgehen“. Zitat Ende.</p>	20.4	Siehe 20.1, 20.2 und 20.3

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		<p>Abschließend antwortet das BMVI:</p> <p>Zitat:..... „An beiden Flughäfen (Anmerkung des Verfassers: gemeint ist der Fliegerhorst Wunstorf u. der Verkehrsflughafen Hannover) findet seit mehr als 60 Jahren Flugbetrieb statt. Daher fehlt es vorliegend am Nachweis einer erheblichen Störung der Brut- und Rastvögel des NSG „Totes Moor“ durch den tatsächlich stattfindenden Flugverkehr, die den vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an das Vorliegen einer konkreten Gefahr genügt“. Zitat Ende</p> <p>Naturschutzrechtliche Belange finden deshalb insoweit Berücksichtigung, als das das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bei der Einrichtung von Flugbeschränkungen und der Erstellung der Luftfahrtkarten regelmäßig mit einbezogen wird.</p>			
	20.5	<p>Die Festlegung von Luftsperrgebieten oder Gebieten mit Flugbeschränkungen durch Gemeinden, Regionen oder untere Naturschutzbehörden hätte gefährliche Auswirkungen auf die Sicherheit des Luftverkehrs. Die Luftfahrtkarten, die bei der Flugplanung bzw. / - durchführung verwendet werden, orientieren sich an den Vorgaben durch die hierfür zuständigen Luftfahrtbehörden und des BMVI. Gemeinden und Regionen haben weder die notwendigen Informationen, noch die notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen, um</p>		20.5	Siehe 20.1, 20.2 und 20.3

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		den Luftraum zu regulieren. Eine fragmentarische Regulierung des Luftraums durch einzelne Gemeinden und Regionen führt zu erheblichen Sicherheitsrisiken für den Luftverkehr, da nur durch eine einheitliche Regulierung und die entsprechende Darstellung in den Luftfahrtskarten ein Mindestmaß an den Besonderheiten des Luftverkehrs gerecht werdender Sicherheit erreicht werden kann.			
	20.6	<p>3. Materielle Rechtswidrigkeit</p> <p>Die Verordnung ist materiell rechtswidrig, da sie gegen höherrangiges materielles Recht verstößt. Die Verordnung verstößt gegen Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 i.V.m. 19 Abs. 3 GG.</p>		20.6	<p>Weder die nationalen noch die EU-Grundrechte stehen der Beschränkung des Ballonfahrbetriebes durch eine Naturschutzgebietsverordnung entgegen. Die Grundrechte können diese habitatschutzrechtlichen Notwendigkeiten nicht hindern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	20.7	<p>Zusammenfassend stelle ich fest, dass der Passus der geplanten Textänderung des Verordnungstextes für den § 3 Abs. 3 Ziffer 4 zum NGS Meerbruchwiesen HA-190 rechtswidrig ist.</p> <p>Ich fordere Sie deshalb auf, von der geplanten Änderung des Verordnungstextes zu § 3 Abs. 3 Ziffer 4 Abstand zu nehmen.</p>		20.7	<p>Die Region hält die geplante Textänderung für fachlich geboten und rechtskonform.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	20.8	Sollte diese Textänderung in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen werden, wird mein Unternehmen umgehend, wie auch schon beim NGS „Totes Moor“ bereits aktuell geschehen, dagegen eine Normenkontrollklage beim zuständigen Oberverwaltungsgericht Lüneburg einreichen um die Rechtmäßigkeit		20.8	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

		der geplanten Verordnungsänderung rechtlich überprüfen zu lassen.			
--	--	---	--	--	--